Dachverband Freier
Weltanschauungsgemeinschaften e.V.

Volker Mueller (Hrsg.)

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland und Europa –

eine alte neue Verfassungsdiskussion

BERICHTE und STANDPUNKTE
Schriftenreihe für freigeistige Kultur

Heft **19**

Der Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften e. V.

- verfolgt das Ziel, die Verwirklichung und Entwicklung der Menschenrechte und Grundrechte im öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Er setzt sich insbesondere ein für Geistesfreiheit sowie für die Freiheit der Weltanschauung, des Glaubens, Gewissens und der Religion. Er strebt die Erhaltung der natürlichen Umwelt und die praktische Umsetzung der Ideale der Aufklärung in Politik, Wirtschaft und Kultur an.

- sieht in dem Gedanken der Toleranz ein universelles Verhaltensprinzip und strebt dessen Verwirklichung in allen Lebensbereichen an.

- erhebt den Anspruch, die besonderen gesellschafts- und kulturpolitischen Interessen der dem Humanismus verbundenen kirchenfreien Menschen Deutschlands zu vertreten. Er leistet den Einzelnen bei der Durchsetzung dieser Interessen Hilfestellung.

- fordert, den Einfluss der Kirchen auf staatliche Institutionen abzubauen und den Gleichstellungsgrundsatz für die freien Weltanschauungsgemeinschaften zu verwirklichen. Davon betroffen sind die Bereiche

  - Erziehung und Bildung,
  - soziale Einrichtungen,
  - Medien und
  - Rechtsprechung.

- arbeitet auf der Grundlage eines Weltverständnisses, das keiner Erklärung mittels übernatürlicher Mächte bedarf. Für den Menschen ergibt sich daraus das Recht auf Selbstbestimmung und die Pflicht zur Selbstverantwortung. Das Selbstbestimmungsrecht endet, wenn Andersdenkende durch einen Absolutheitsanspruch gefährdet werden.

- vertritt die Auffassung, dass Werte und Normen eines Gemeinwesens nur bei Wahrung der Würde jedes Einzelnen im Dialog vereinbart werden können. Intolerante Ideologien, völkische Denkweisen und andere Formen des Rassismus, Dogmen, autoritäre Strukturen sowie Gewaltanwendung und -drohung stehen im Widerspruch hierzu.

- ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

Auszug aus der DFW-Satzung vom 02.11.1991,
zuletzt geändert am 13.10.2000

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland und Europa –

ein alter neuer Konflikt

Berichte und Standpunkte
Schriftenreihe für freigeistige Kultur

Heft 19

Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften
Berlin • Hannover 2003

Berichte und Standpunkte
Schriftenreihe für freigeistige Kultur

Heft 19

Herausgeber:
Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften e. V.
© 2003 Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften e. V.
ISBN 3-933037-38-7

Gesamtherstellung:
Angelika Lenz Verlag
Fasanenweg 8, 31535 Neustadt
Printed in Germany

Inhalt

Seite

Vorwort des Herausgebers 5

Prof. Dr. Johannes Neumann, Tübingen: 8
Formen der Einordnung der Kirchen und religiös-weltanschaulichen Gesellschaften in den Verfassungen europäischer Länder

Dr. Volker Mueller, Falkensee: 21
Verfassungsdiskussionen in Deutschland seit 1990 zum Verhältnis von Kirche und Staat

Dr. Christel Hasselmann, Hannover: 46
„Spieglein, Spieglein an der Wand, welche Religion hat die besten Werte in diesem Land?" – Oder: Über die Verantwortung der Religionen für den Frieden

Dr. Volker Mueller, Falkensee: 60
Eine europäische und globale Diskussion im 21. Jahrhundert: Das Humanistische Manifest III.

Vorwort

Nicht erst seit der Diskussion um die neue Europäische Verfassung sind verfassungsrechtliche Fragen in besonderer Weise auch Gegenstand freigeistigen und humanistischen Engagements geworden. Heute stehen wir vor der historischen Situation, erstmals eine rechtsverbindliche und wohl auch justiziable Verfassung für die Europäische Union zu erhalten und dabei die Schwierigkeiten und Defizite aus vergangenen Verfassungsdiskussionen in den verschiedenen Nationalstaaten möglichst zu vermeiden.

Es werden also Weichen für die nächsten Jahrzehnte der Entwicklung von Europa bzw. von Vereinigten Staaten Europas gestellt, eines Völkerbundes auf gleicher Basis von Menschen- und Bürgerrechten und von einer sich entwickelnden Wertegemeinschaft. Die EU ist erklärtermaßen nicht nur eine Währungs- und Wirtschaftsunion und eine militär- und außenpolitische Allianz, sondern vor allem eine Gemeinschaft von Menschen mit gleichen Grundwerten und ethischen Normen. Nur, wenn wir dies mit im Auge behalten, werden wir im 21. Jahrhundert die neuen Herausforderungen globaler Natur bestehen können.

Wesentliche Schwerpunkte der Verfassungsdiskussionen sind das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Sicherung der Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Diskriminierungsverbots (auch in religiös-weltanschaulichen Lebensfragen). Im Vordergrund steht dabei das laizistische Bemühen um einen weltanschaulich neutralen Staat, die Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen, solange sie auf dem Boden der Menschenrechte stehen.

In vielen europäischen Staaten hat sich der Bevölkerungsanteil konfessionell nicht gebundener Menschen deutlich erhöht. Säkularisierung führt mehr und mehr zu einer freigeistig-humanistischen Lebensgestaltung.

Es kommt hinzu, dass durch die Internationalisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse und durch die multikulturellen Entwicklungen Raum für die verschiedenen Lebensanschauungen, Religionen und Weltanschauungen sein muss. Diese Vielfalt ist mehr und mehr Realität in Europa. Die EU-Verfassung

muss dem Rechnung tragen und tut dies im Wesentlichen auch. Ein Gottesbezug in der Präambel der EU-Verfassung und die Betonung einer christlich-abendländischen Tradition für Europa und die künftige Wertegemeinschaft der EU sind politisch, historisch und ethnisch nicht vertretbar und unzeitgemäß. Der Artikel I 51 weist allerdings leider auf die Festschreibung der Privilegien der christlichen Kirchen in den Nationalstaaten nach deren bisherigem Staatskirchenrecht.

Der DFW hat mehrfach dem Verfassungskonvent seine Forderungen und Überlegungen unterbreitet.[1] Zugleich hat der DFW im Rahmen der Europäischen Humanistischen Föderation (EHF), deren Mitglied der DFW ist, im Sinne von Toleranz, Menschenrechten, Geistesfreiheit, Laizität und Antidiskriminierung Einfluss auf den Verfassungsprozess genommen.

Bedauerlicherweise haben die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart – bis auf Ausnahmen – Konflikte eher provoziert und metaphysisch legitimiert. Fanatismus wurde oft mit Religion begründet. Selbst das sog. Weltparlament der Religionen bietet wohl keinen Weg zum „ewigen Frieden" der Religionen, schon gar nicht mit frei- und nichtreligiösen Weltanschauungen. Das Parlament der Weltreligionen von 1993 ist eher der Versuch, eine Koalition gegen die Aufklärung und die Moderne, gegen einen säkularen Humanismus zu schmieden. Mitstreiter bei diesem Versuch sind auch der Dalai Lama und Hans Küng. Die Kirchen haben institutionell auf europäischer Ebene gut vorgearbeitet, ein „europäisches Staatskirchenrecht" zu entwickeln und zu realisieren[2].

In diesem Heft legen wir drei Beiträge zur weiteren freigeistigen Diskussion vor. Sehr verdienstvoll sind die Analyse und der Kommentar von Johannes Neumann über die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen EU-Staaten, durch die wiederum die Schwierigkeiten einer mehr laizistischen, gemeinsamen EU-Verfassung auf der Hand liegen.

Volker Mueller stellt mit seinem Beitrag die Verfassungsdiskussionen im Rahmen der staatlichen Einheit Deutschlands zum Verhältnis von Staat und Kirche in den Jahren 1989 bis 1994 zur Verfügung, die nicht verschüttet werden sollten. Sie weisen im Wesentlichen auf moderne zivilgesellschaftliche Verfassungsbestimmungen zu Staat/Kirche hin, die bedauerlicherweise nicht ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden.

Der Beitrag von Christel Hasselmann setzt sich mit der unzureichend reali-

sierten Verantwortung der Religionen für Frieden und weltanschauliche Toleranz auseinander. Die Selbstbefragung der Religionen könnte zu einer Selbstbescheidenheit und Nichtdiskriminierung anderer Weltanschauungen führen, die bekanntlich real nicht eingetreten ist.

Wir fordern alle Interessierten auf, sich an der weiteren Diskussion um Europa und seine Verfassung zu beteiligen.

Volker Mueller

Anmerkungen

[1] Vgl. die Forderungen und Erklärungen des DFW in Heft 18 der Schriftenreihe für freigeistige Kultur. Berlin Hannover 2003. S. 95-102.

[2] Vgl. u.a. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht. Tübingen 2003. 48. Band. Heft 3. S. 285ff.

Johannes Neumann

Formen der Einordnung der Kirchen und religiös-weltanschaulicher Gesellschaften in den Verfassungen europäischer Länder

Es soll in diesem Kurzbeitrag versucht werden, anzudeuten, wie die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **in ihren Verfassungen die Religionsfreiheit** sichern und wie sie mit den jeweils bestehenden Glaubens- und Weltanschauungssystemen umgehen. Dabei ist zu bedenken, dass überall der Wortlaut der Verfassung von der tatsächlichen Rechtswirklichkeit sehr verschieden sein kann!

Zu den identitätsstiftenden Faktoren gehört – auch heute noch – der hoch emotional besetzte weltanschaulich-religiöse Bereich, auch wenn soziologisch-demografische Daten anderes nahe legen.

Was das Ringen um die Stellung der religiösen Interessen anlangt, so haben die Kirchen schon sehr frühzeitig ihre Vertretungen bei der Europäischen Union errichtet und professionelle Lobbyarbeit betrieben. Die Verfassungskommission wird in den letzten Wochen mit Anträgen der Kirchen überhäuft, dass das christliche Erbe in der Verfassung seinen Niederschlag finden müsse (zuletzt Konferenz in Athen am 06.06.2003).

Im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind auch die Bestimmungen über Schule und Erziehung zu sehen: Die kritischen Punkte liegen hier einerseits in der Abgrenzung des Elternrechts gegenüber den Rechten des Staates und seiner Eingriffsbefugnis und andererseits in der Gefahr, dass die Verfassung die herrschende Religion – entgegen der formal bekundeten Freiheit des Glaubens und des Gewissens – tatsächlich bevorzugt und das Grundrecht der Gewissensfreiheit dadurch unterläuft, dass ihr eine solch dominierende Position eingeräumt wird, welche die Freiheitsrechte anderer letztendlich zu unwirksamen Floskeln werden lässt (wie in Griechenland und Irland). Dabei sind die Bruchlinien keineswegs klar und einheitlich:

Auch die Ausgestaltung der Grundrechtskataloge in den Verfassungen hat je-

weils ihre historischen Gründe: **Zwölf** der vierzehn Verfassungsurkunden der EUROPÄISCHEN UNION enthalten solche Kataloge: Staaten, die sich ihre Verfassungen nach den Erfahrungen einer Diktatur gegeben haben, formulieren diese Rechte ausführlicher. Andere, wie Belgien, Luxemburg und Schweden sowie Dänemark, Frankreich und die Niederlande begnügen sich mit knappen Andeutungen.

1. Die Verfassungen

Auf dem religions- bzw. kirchenpolitischen Gebiet gibt es bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterschiedliche Ordnungen.

Der Vertrag von Maastricht vom 07.02.1992, in Kraft getreten am 1. November 1993, begründet die EUROPÄISCHE UNION. Er verlangt von den Mitgliedsstaaten ***Homogenität*** der politischen und sozialen Verhältnisse. Insbesondere müssen ihre Regierungssysteme „auf demokratischen Grundlagen beruhen" (Art. F Abs. 1) und die Grundrechte einschließlich **der die Religion und ihre Ausübung betreffenden Rechte gewährleisten.** Besonders unter diesem letzteren Gesichtspunkt sollen im Folgenden die Verfassungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union betrachtet werden.

Ich unterscheide fünf verschiedene Verfassungskonstellationen:

1.1 Grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche

Wie wenig die nackten Verfassungstexte über die Rechtswirklichkeit aussagen, zeigt die Verfassung der **Republik Frankreich.** In Verbindung mit dem Trennungsgesetz von 1905 wird behauptet, Frankreich sei ein laizistischer Staat. Tatsächlich ist in den letzten Jahren die institutionelle Verflechtung zwischen Staat und Kirche vertieft worden (Bezuschussung kirchlicher Privatschulen und eine Art Religionsunterricht [2002] und staatlicher Antisektenkampf).

Gleiches gilt für die **Österreichische Verfassung.** Tatsächlich sind auch hier institutionelle Berührungspunkte zu finden, einschließlich der gesetzlichen Diskriminierung nicht „anerkannter" Kulte (BG über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften vom 10.01.1998)

Belgien hat nicht nur in seiner Verfassung sondern auch in seiner Rechtswirklichkeit von allen Staaten der EU religiöse Privilegien am meisten abgebaut. „Ideologischen und philosophischen Minderheiten" wird besonderer Schutz zusichert (Art 11). (Der in diesem kleinen Land bestehende Zwang, zwei Sprachgruppen und eine Sprachminderheit sowie 250 000 Muslime und starke humanistische Gruppierungen zu berücksichtigen, hat ein ausdifferenziertes Bildungsangebot hervorgebracht.)

1.2 Weltanschauungsneutrale Verfassungen

Die verfassungsrechtliche Sicherung der Religionsfreiheit im **Großherzogtum Luxemburg** ist jener des **Königreichs der Niederlande** sehr ähnlich.

Als die 1931 ausgerufene **Republik Spanien** die traditionellen Herrschaftsansprüche der katholischen Kirche zu beschneiden versuchte, riefen die katholischen Bischöfe sofort **zum bewaffneten Kampf gegen die Republik auf,** denn die Wut des Volkes gegen die jahrhundertelange Unterdrückung durch die Inquisition war groß. Während des grausamen Bürgerkriegs stand die Kirche zum größten Teil auf Seiten der Aufständischen gegen die Republik. Nach deren Sieg mit Hilfe Nazi-Deutschlands und Mussolinis Italien wurde die katholische Kirche unter der klero-faschistischen Franco-Diktatur (1939-1975) wieder zur Staatskirche.

Die Verfassung des **Königreiches Spaniens** vom Dezember 1978 bekennt sich „zu Freiheit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung" (Art.1 Abs. 1). „Die politische Form des spanischen Staats ist die parlamentarische Monarchie." (Art. 1 Abs. 3) Damit ist deutlich gemacht: Der König ist „Oberhaupt des Staates, Symbol seiner Einheit und Dauer. Er wacht als Schiedsrichter und Lenker über das regelmäßige Funktionieren der Institutionen ..." (Art. 56 Abs. 1) Allerdings arbeitet auch hier die katholische Kirche daran, ihre Vormachtstellung auszubauen. Die Heiligsprechungen Anfang Mai 2002 und die Ansprachen des Papstes dienen diesem Ziel.

Formal ist **Portugal** seit 1910 Republik, doch musste das Land eine lange Epoche politischer Wirren und schließlich eine Diktatur durchleiden. Nach dem Tode Salazars 1970 näherte sich das portugiesische Volk dank der „Nelkenrevolution" junger Offiziere vom April 1974 demokratischen Verhältnissen an: Im April 1976 gab es sich eine republikanische Verfassung, die zuletzt

1997 geändert worden ist. Sie ist – mit 299 Artikeln – eine sehr detaillierte Verfassung, die versucht, aus den Fehlern, welche die verschiedenen Regime im 20. Jahrhundert gemacht hatten, zu lernen und Fehlentscheidungen möglichst zu unterbinden.

In den beiden iberischen Staaten hat die katholische Kirche es verstanden, ihre politische Position deutlich zu verbessern.

1.3. Staatskirchlich organisierte Staaten

Neben diesen Staaten, die sich eine streng säkulare Verfassung gegeben haben, stehen andere, die in der Struktur ihrer Verfassung streng das Religiöse vom Staatlichen trennen, die jedoch tatsächlich aus bestimmten Traditionen, seien sie politischer oder religiöser Motivation, in einzelnen Sektoren eine Berührung beider Bereiche – sei es in der Krone, sei es in der „Volkskirche" – kennen. Zu diesen gehören die skandinavischen **Königreiche Norwegen, Dänemark** und **Schweden.** In ihnen genießen alle Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissenfreiheit, auch wenn die institutionellen Bindungen zwischen Staatskirche und Staat – über die Krone – eng sind.

Finnlands Grundgesetz ist ausgesprochen egalitär und laizistisch, obwohl Organisation und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes durch – staatliche – Gesetze geregelt werden.

Die traditionsreiche Verfassung des **Vereinigten Königreichs** besteht aus einer Vielzahl von historischen Texten, die als Bestandteile der Verfassung gelten. Sie enthalten eine Reihe von Freiheitsrechten, teils in moderner Umdeutung (*Magna Charta* von 1215, *Petitions of Rights* von 1627, *Habeas-Corpus-Acte* von 1679, *Bill of Rights* von 1689, die augenblicklich in vieler Hinsicht einer EU-konform Auslegung bedürfen.

Ganz anders ist die tatsächliche Lage in **Italien.** Zwar sichert die Verfassung allen „Staatsbürgern dieselbe soziale Achtung zu und sind sie vor dem Gesetz gleich ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, politischen Ansichten ..." (Art. 3). Dennoch werden in Art. 7 der Staat und die katholische Kirche „jeder in seinem Bereich als unabhängig und souverän" bezeichnet. Damit wird das Selbstverständnis der katholischen Kirche übernommen. Zusammen mit dem Konkordat von 1984 diskreditiert diese Norm Italien „als ein Land mit beschränkter Souveränität" (so die Feststellung des Prä-

sidenten der evangelischen Kirchen Italiens, Gianni Long, am 22.02.2001 in: *Reformierte Medien* (www.ref.ch./rna). Das hat Folgen für die bürgerlichen Rechte. Art 8 der Verfassung macht deutlich: Die katholische Religion ist die Norm; alle nicht-katholischen Religionsformen sind „abweichende Bekenntnisse", entsprechen nicht der Regel, sind also höchstens „geduldet".

Zum anderen wird die ohnehin reich privilegierte katholische Kirche durch das **Konkordat** von 1984 in vielfältiger, die Gleichheit verletzender Weise bevorzugt. Die zur Finanzierung der Kirchen erdachte 8-‰-Mandatssteuer kann hier nicht dargestellt werden. Nur soviel sei angemerkt, dass sie über der katholischen Kirche ein Füllhorn puren Goldes ausgießt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die protestantischen Staaten des Nordens es auf pragmatische Weise verstanden haben, ihre staatskirchlichen Besonderheiten mit modernen bürgerlichen Freiheitsrechten zu verbinden.

1.4 Kirchenstaatshoheitlich organisierte Staaten

Darunter sollen solche Staaten verstanden werden, die eine bestimmte institutionalisierte Glaubensform in ihrer Verfassung mit solcher Präponderanz ausstatten, dass die formal gewährten religiösen Freiheitsrechte kaum wirksam zu werden vermögen. Eine extreme Form sind der Vatikanstaat und die Islamische Iranische Republik, die allerdings hier nicht behandelt wird.

Die Verfassung der **Republik Irland** beginnt in ihrer Präambel mit der Anrufung des Namens „der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserm letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen als auch der Staaten ausgerichtet sein müssen". Das „Volk von Irland" anerkennt daher seine Verpflichtung gegenüber „seinem göttlichen Herren, Jesus Christus, der unsern Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat". Diese Feststellung wird in der Umschreibung des Irischen Staates noch einmal betont: „Alle Regierungsgewalt, die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende, gehen nächst Gott vom Volke aus, dessen Recht es ist, die Regierenden des Staates zu bestimmen." (Art. 6) Hier wird versucht, die klassische Grundlage europäischen Staatsverständnisses, nach dem alle Gewalt vom Volk ausgeht, mit der obersten Souveränität Gottes zu verbinden. Darum hat der gewählte Präsident zu erklären: „in der Gegenwart des Allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich die Verfassung Irlands achten und seine Gesetze wahren ...

werde. Möge Gott mich führen und mir beistehen." (Art. 12 Abs. 8).

In der Verfassung **Griechenlands** ist das religiöse Moment noch ausgeprägter festgeschrieben. Sie beginnt mit den Worten:
„Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit: Das fünfte verfassungsändernde Parlament der Hellenen beschließt:
Art. 1 (1) Die Staatsform Griechenlands ist die republikanische parlamentarische Demokratie.
(2) Grundlage der Staatsform ist die Volkssouveränität.
Art. 3 (1) stellt fest: „Vorherrschende Religion in Griechenland ist die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die Orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche von Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilien aufgestellten Kanones sowie die heilige Überlieferung. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Hl. Synode der im Amt befindlichen Prälaten ..."

Als im September 2000 die griechische Regierung im Blick auf die Integration in die EU daran ging, die Rubrik „Religionszugehörigkeit" abzuschaffen, protestierten die orthodoxen Bischöfe. Im Herbst 2001 verlangte der Erzbischof Christodoulos vom Staatspräsidenten, das Gesetz zurückzuziehen, denn „Grieche" und „Christ" seien Synonyme. Einstweilen ist er damit gescheitert, auch wenn die politischen Parteien sich bei der Verfassungsreform 2001 darauf verständigt haben, das Verhältnis zu den Kirchen nicht in die Reformdiskussion aufzunehmen.

1.5. Deutschland

Das **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** spricht in der Präambel davon, dieses Grundgesetz habe sich das Deutsche Volk „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen" gegeben. Das ist mit der Feststellung schwer zu vereinbaren, dass die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ... unverletzlich" sind (Art. 4 Abs. 1). Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen entspricht in wesentlichen Punkten nicht der grundgesetzlich verordneten Trennung beider Bereiche (Religionsunterricht als ordentliches Fach an staatlichen Schulen, staatliche Militärseelsorge, Einzug der Kirchensteuer durch den Staat, großzügige Subventionen der kirchlichen Einrichtungen und vieles

mehr). Das Erbe der rheinisch-katholischen Adenauer-Ära (der „vier großen K": „Kapitalistisch, Kartellistisch, Konservativ, Katholisch" und mit dem Vatikan als „fünfter Besatzungsmacht" (Köhler O., Deutschland: Politische Gesamtlage, in: Staatslexikon II, 61958, 724f.) wirkt immer noch nach.

2. Die Beitrittsländer

Die Probleme der zwölf künftigen Beitrittsländer des „neuen Europa" können hier nicht dargestellt werden. Sie haben den historischen Weg einer Separierung des staatlichen und weltlichen Bereiches unter je besonderen Verhältnissen durchschritten. Daher sind sie für die geschickten diplomatischen Angebote des Vatikans besonders anfällig.

Seit jeher bemüht sich der Vatikan, durch Konkordate die Verfassungsbestimmungen der jeweiligen Länder zu unterlaufen. Da es sich bei den Konkordaten um internationale Verträge handelt, können sie vom staatlichen Gesetzgeber nicht einseitig aufgehoben werden. De facto sind sie unkündbar. In der **Slowakei** sind seit April 2003 Bestrebungen im Gang, ein Sonderabkommen über die Gewissensfreiheit abzuschließen. Danach können sich Ärzte weigern, an einer Abtreibung, und Richter, an einer Scheidung mitzuwirken; ebenso sollen Lehrer eine Sexualaufklärung verhindern können, wenn sie nicht den Lehren der Kirche entspricht (www.kath.net vom 24.04.2003).

Das religions- und kirchenpolitische Feld in der Europäischen Gemeinschaft – und erst recht bei den vierzehn Beitrittskandidaten – ist vermintes Gelände und voller Fallen. Die Kirchenfreien müssen sehr darauf achten, dass sie sich am Schluss – allen gesellschaftlichen Realitäten zum Trotz – nicht in einem institutionalisierten „christlichen Europa" wiederfinden.

3. Europäische Erklärungen zur Religionsfreiheit

Die oben genannten Auffassungen der nationalen Verfassungen müssen sich messen lassen an übernationalen Rechtsgrundsätzen und übergeordneten Gemeinschaftsrechten. Diese schön formulierten Deklarationen haben den Nachteil, dass die Organe der Union die einzelnen Mitglieder nicht unmittelbar zu verpflichten in der Lage sind. Dabei fehlt es keineswegs an den institutionellen Vorkehrungen: Die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben die Einhaltung dieser

Grundsätze zu sichern. Diese haben im konkreten Fall die Möglichkeit, einen Staat und seine Organe auf die Einhaltung der Grundrechte zu verpflichten. Zu den Rechtsgrundlagen gehören u.a.:

3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
Art. 18: *„Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden."*

3.2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) **vom 4. November 1950.**

3.3. Ferner das (Erste) **Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952** sowie
der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966** und
die **Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975** und das **Abschließende Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 14. Januar 1989.**

Diese Texte variieren und erweitern die oben genannten Bestimmungen. Sie brauchen deshalb hier nicht ausgeführt zu werden.

3.4 Die Ermächtigungsgrundlage des **Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997:**
Dort heißt es in Art. 13: *„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments* ***einstimmig*** *geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der* ***Religion oder der Weltanschauung****, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."*

Was aber geschieht, wenn der Rat den Vorschlag der Kommission gar nicht erst behandelt? Angenommen, es würde sich um eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung durch einen Mitgliedsstaat handeln, gibt es dann irgendeine Reaktionsmöglichkeit der Gemeinschaft – außer der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte?

3.5 Die **Elfte Erklärung zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997:**
„11. Erklärung zum Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
Die Europäische Union achtet den Status von ***weltanschaulichen*** *Gemeinschaften in gleicher Weise."*

Diese Texte relativieren aus Rücksicht auf die je eigenen Traditionen und die Identität der Mitgliedsstaaten die konkreten Rechte nicht unwesentlich: Sie statuieren oftmals kein unmittelbar anwendbares Recht für den einzelnen Menschen. – Was beinhaltet die Formulierung *„Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht."*? Bedeutet das, dass dort, wo noch Staatskirchen existieren, diese zur ***nationalen Identität der jeweiligen ihrer Mitgliederstaaten*** gehören?

3.6 Auch die heiß umstrittene und viel gelobte **„Grundrechtscharta der Europäische Union"** von Nizza vom **7. Dezember 2000** war gar nicht als eine erweiterte Fassung der bisherigen Grundsätze gedacht, sondern sollte lediglich eine Bestandsaufnahme „geltender Sätze" sein und diese den Bürgerinnen und Bürgern „visibel" machen. Sie ***sollte nicht*** als ***verbindliche Regel,*** die neue Kompetenzen für die Gemeinschaft schafft, verstanden werden. Da es „weder Sieger noch Besiegte geben sollte", wurde im Konvent nicht abgestimmt, vielmehr so lange diskutiert, bis ein – nichts sagender – Konsens zustande kam. So fiel etwa der Begriff von den zu schützenden „Minderheiten" dank des französischen und spanischen Widerstands unter den Tisch und heißt es nur noch: „Die Union achtet die religiöse, kulturelle und sprachliche Vielfalt." Es wird also nichts „gewährleistet", sondern lediglich „geachtet". Schließlich erkennt **„die"** Union die aufgeführten Rechte an und **keineswegs die einzelnen** Mitgliedstaaten.

Es ist zu hoffen, dass die Europäischen Gerichtshöfe aus den vorhandenen Andeutungen im konkreten Fall neues, weitergehendes, die Individuen schützendes Recht sprechen oder gar setzen.

Dagegen ist eine andere Entwicklung festzustellen: Die Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam vom 02. 10. 1997 spricht davon, dass die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, *„achtet"* und „nicht *beeinträchtigt"*.

Damit sind die Kirchen erstmals in einem europäischen Vertragswerk genannt. Darin sehen kirchliche Juristen einen ersten Ansatz für ein „Europäisches Staatskirchenrecht". Die Kirchen haben mit dieser Erwähnung ein erstes Etappenziel erreicht.

Wenn wir das Dargestellte betrachten, mag sich etwa folgendes Bild ergeben:

1. **Alle** europäischen Staatsverfassungen anerkennen „im Prinzip" das Grundrecht auf Religions- und Gewissensfreiheit.
2. Insbesondere die **nordischen** Staaten haben ausführliche Grundrechtskataloge.
3. Selbst Staaten, die deutliche Komponenten kirchenstaatshoheitlicher Auffassungen in sich tragen, vertreten in einzelnen Fragen **grundrechtlich orientierte** Positionen.
4. Andere, die deklarieren, es bestehe keine Staatskirche, sind jedoch tatsächlich sowohl rechtlich als auch durch politische Faktoren eng und vielfältig mit den dominierenden Kirchen verflochten.
5. Es kommt sehr auf den Standpunkt des Betrachters an, ob er im konkreten Fall die nationale Regelung bezüglich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für genügend erachtet oder nicht.
6. Für einen Laizisten ist die Verfassung der Französischen Republik, für einen unbelasteten Demokraten vielleicht jene Spaniens oder Portugals und für einen Katholiken jene von Irland – die durchaus bedenkenswerte Normierungen enthält – vorbildlich.

Wir werden in Europa noch lange mit unterschiedlich begründeten religiösen und weltanschaulichen Verfassungssystemen leben müssen. Vielleicht müssen wir froh sein, wenn wir wenigstens darin einig sind, dass Grundrechte notwendig sind und ihre Durchsetzung ständige Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger bleibt.

4. Verfassungsentwurf der EU (in der Fassung vom 14. Juni 2003)

Zwar spricht der Entwurf des Verfassungskonvents in der Präambel nur von den „kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas", doch dort, wo es um die institutionellen Garantien geht, heißt es in Art. I-51: „(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.
(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.
Damit ist die elfte Erklärung zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 fast wörtlich wiederholt: Dort heißt es: *„Erklärung zum Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.*
Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

Aus der juristischen Sprache übersetzt heißt das: Kirchen und religiöse Gemeinschaften behalten alle ihre Vorrechte, die sie bisher nach jeweiligem Landesrecht genießen. Die weltanschaulichen Gemeinschaften behalten ihren untergeordneten Rang, wie sie ihn bisher nach Landesrecht besitzen. Der Verfassungsentwurf redet zwar von Gleichstellung, meint jedoch eindeutig Nachrangigkeit. Die humanistischen und agnostischen Ideen, aus denen Europa – auch – erwachsen ist, bleiben auf institutioneller Ebene so gut wie belanglos.

Das ist mehr als enttäuschend und viel ärgerlicher als die Erwähnung „Gottes" in der rechtlich belanglosen Präambel.

Auf Dauer allerdings dürfte allein eine deutliche Unterscheidung des religiös-individuellen und des politisch-allgemeinen Bereichs ein friedliches Zusammenleben der Staaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union garantieren. Die weltanschaulichen Segmentierungen werden sich vermutlich fortsetzen und verstärken. Die technologischen Möglichkeiten, insbesondere die Gentechnologie, werden grundlegende ethische Fragen provozie-

ren. Wenn diese weltanschaulich – und nicht rational – begründet beantwortet werden, kann es zu tiefgreifenden Konflikten kommen.

Allein eine konsequent laizistische[1] europäische Kultur wird diese Differenzen aushalten können. Dazu wird es nötig sein, dass die Menschen ihre ethischen Überzeugungen und ihre spirituellen Wege frei wählen können. Kein Staat darf sich für den rechten Weg und den wahren Glauben verantwortlich fühlen. Vielmehr muss das Bildungssystem so gestaltet sein, dass es eine allgemeine, universelle Kultur vermittelt und die Entwicklung der eigenen Urteilskraft gezielt fördert. Dafür sind ein republikanisches, freiheitliches Recht ebenso die Voraussetzung wie ein ausdrücklich laizistisches Bildungssystem, das nicht nur keine nationalistischen, ideologischen und weltanschaulichen Vorurteile tradiert, sondern diese vielmehr gezielt offen legt. Die Staaten der Europäischen Union werden es lernen müssen, ein dynamisches und offenes kulturell-gesellschaftliches System zu entwickeln, in dem Katholiken und Protestanten, Orthodoxe und Juden ebenso wie Muslime und Bahai-Gläubige, Buddhisten und „Ungläubige" ohne Diskriminierung leben können. Das Schimpfwort „Sekte" muss dann aus dem europäischen Vokabular verschwinden.

Manifestationen des eigenen Glaubens oder Nichtglaubens haben mit dem Staat nichts zu tun, wie er auch nicht für eine bestimmte Auto- oder Puddingmarke wirbt. Nur wenn wir nicht mehr über die Kippa des Juden, das Kopftuch der Muslimin und den Turban der Sikhs streiten, sondern die Grund- und Menschenrechte und die Rechte anderer achten, werden wir Europäer sein. Europäische Kultur muss zu allererst eine Kultur bürgerlich-menschlicher Freiheit sein. Sie muss Vorrang haben vor ökonomischen Interessen und wirtschaftlicher Freiheit. Und sie muss gemeinwohlverträglich ausgeübt werden. Bis dahin jedoch dürfte noch ein weiter Weg zu gehen sein: Denn zuerst muss die Union demokratisiert werden; sie darf nicht ein demokratischer Kontrolle entzogener bürokratischer Apparat bleiben. Sonst wird der nationale Separatismus und regionale Egoismus bestehen bleiben, ja noch schlimmer werden als der, den wir hatten.

Anmerkung

[1] *Laizistische* ist hier so verstanden, dass der Staat und die staatlichen Organe konsequent die religiös-weltanschaulichen Interessen achten und sie im gesellschaftlichen Raum in Freiheit gewähren lassen, sofern die Grundrechte der anderen nicht verletzt werden.

Literatur

BACH, M. (Hrsg.), Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, Wiesbaden 2001, 15 (Sonderheft 40/2000 KZfSS);
BORCHARDT, K.-D., Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Heidelberg 1996;
PFETSCH, F. R., Die Europäische Union. Eine Einführung, München 2001, UTB 1987;
RASKE; M. u.a., Der totalitäre Gottesstaat, Düsseldorf 1970;
ROBBERS, G., Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995; ders., Europa und die Kirchen, in: StZ 216, 1998, 147ff.;
„Staat und Kirche" – für die lutherischen Länder – IV. Internationales Symposion der VELKD 1999, in: ZevKR 45,2000, 1-339: Darunter sind für unser Thema einschlägig: H. WEBER, Die Religionsfreiheit im nationalen und internationalen Verständnis (109-156) und H. DE WALL, Europäisches Staatskirchenrecht (157-172);
„Staat und Kirche" Internationaler Studienkurs der VELKD 2001, in: ZevKR 47,2002, 129-525. Darin insbesondere einschlägig: H. DE WALL, Neue Entwicklungen im Europäischen Staatskirchenrecht, (205-219); H. WEBER, Geltungsbereiche des primären und sekundären Europarechts für die Kirchen, (221-247); J. E. CHRISTOPH, Interessenvertretung der evangelischen Kirchen bei der Europäischen Union (249-263); H. WEBER, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschließlich des Rechtsschutzes;
Stellungnahme des Rates der EKD und der **Deutschen Bischofskonferenz** „Zum Verhältnis Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union, 1995;
Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Textausgabe besorgt v. A. Kimmel/Ch. Kimmel, München 52000. Texte auch bei: www.rewi.huberlin.de/WHJ/deutsch/linkdb/gesetze/verf.htm;
Sowie diverse Internet-Dienste.

Volker Mueller

Verfassungsdiskussionen in Deutschland seit 1990 zum Verhältnis von Kirche und Staat

Seit einiger Zeit beginnen wieder Verfassungsdiskussionen aufgrund des Europäischen Vereinigungsprozesses, in dessen Zusammenhang auch eine Verfassung der Europäischen Union entstehen soll. Vorstufe ist die Grundrechtecharta der EU. Doch auch hier zeigt sich, dass – wenig von der deutschen Öffentlichkeit bemerkt – die verfassungsrechtliche Zukunft des Europa des 21. Jahrhunderts wenigen Politikern und Spezialisten überlassen bleibt. Die Öffentlichkeit und die Nichtregierungsorganisationen als deren Teil sind angehalten, sich in diesen Diskussionsprozess aktuell einzubringen. Dabei sind die Ergebnisse der Verfassungsdiskussionen während und nach der deutschen Einheit 1990 stärker zu beachten und einzubeziehen und aus deren Verlauf mit Problembewusstsein zu lernen.

Immer wieder tauchen gleiche Grundfragen auf und werden Fragen der Grund- und Menschenrechte neu debattiert und infrage gestellt. Hier eingebettet sind das Verhältnis von Staat und Kirche oder Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die weltanschauliche Neutralität des Staates bzw. Staatenbundes und die Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Streit um laizistische Regelungen und um eine gewisse Privilegierung der christlichen Religion und ihrer Kirchen entbrennt stets neu und ist entsprechend eines modernen demokratischen und aufgeklärten Staatsverständnisses konsequent zu führen.

Vielfältige Initiativen zur Erneuerung des Grundgesetzes bzw. zur Neuerarbeitung einer deutschen Verfassung entstanden mit dem Zusammenbruch der DDR und mit dem Vereinigungsprozess der beiden deutschen Staaten. Politischer Ausgangspunkt waren die friedlichen Veränderungen in der ehemaligen DDR (die Wende), das Ende des Realsozialismus stalinistischer Prägung und vor allem die staatliche Einheit Deutschlands in Überwindung der Spaltung nach dem Zweiten Weltkrieg. Rechtliche Grundlagen der Verfassungsdiskussion sind

- die im Grundgesetz (Präambel und Art. 146) verankerte Position, dass mit der Einheit des deutschen Volkes eine neue, in freier Entscheidung be-

schlossene Verfassung in Kraft treten soll und
- die im Einigungsvertrag, Art. 5, fixierten Aussagen, sich innerhalb von zwei Jahren mit den Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen und mittels einer Volksabstimmung den Art. 146 GG in Anwendung zu bringen.

Folgende Initiativen sind hervorzuheben, durch die die Verfassungsdiskussionen in Deutschland Anfang der 90er Jahre getragen wurden:
1. Bundesrat und Bundestag hatten als die beiden gesetzgebundenen Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland 1991 eine gemeinsame Kommission zur Einleitung einer Verfassungsreform eingesetzt.
2. Schon im Juni 1990 hat sich ein gesamtdeutsches unabhängiges Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund Deutscher Länder gebildet, das mehrere Tagungen durchgeführt hat und einen Entwurf für eine neue Verfassung, die auf dem Grundgesetz und dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches (der Noch-DDR) basieren sollte, vorgelegt hat.
3. Viele gesellschaftlich relevante Vereinigungen und Institutionen, politische Parteien, die Kirchen, freie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und viele andere haben ebenfalls eigene Positionen entwickelt und in die Verfassungsdiskussion eingebracht.

Verfassungsfragen wurden also vielgestaltig diskutiert. Es gab aber auch die Tendenz, dass Politiker und Wissenschaftler hinter verschlossenen Türen bzw. nicht innerhalb breiter Kreise der Bevölkerung die Verfassungsreform erörterten. Inzwischen ist sie grundsätzlich abgeschlossen worden und hat das vorhandene Grundgesetz mit wenigen Änderungen fortgeschrieben. Dieses Grundgesetz als Verfassung des nun vereinigten und freien Deutschland lässt einige wesentliche Fragen unbeantwortet oder unzureichend geregelt, denn es erfolgten nur kosmetische Korrekturen des Grundgesetzes von 1949.

Eine neue Verfassung für Deutschland erscheint mir aus folgenden Gründen notwendig:
1. Mit der Vereinigung beider deutscher Staaten entstand eine historisch, politisch und verfassungsrechtlich neue Situation. Deutschland hat sich verändert. Die Würde der Vereinigung und der Menschen, die sie gewollt haben und leben, wäre mit einer neuen gemeinsamen Verfassung nach Art. 146 GG mehr gewahrt worden.
2. Deutschland, das **neue** Deutschland ist aktiver Teil der europäischen Einigung. Auch mit dem Zusammenwachsen der Staaten und Kulturen Europas muss Deutschland seine Verantwortung für Frieden, Demokratie, Freiheit,

Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit neu bestimmen.

3. Deutschland hat sich auch im Inneren qualitativ verändert in über 40 Jahren. Nehmen wir nur die inkonsequenten und ungenügenden Regelungen zum Staatskirchenrecht, die der Säkularisierung der bundesdeutschen Bevölkerung nicht Rechnung tragen.

In die Gesamtdiskussion bettet sich auch die Verfassungsfrage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche bzw. nach der Trennung des Staates von den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ein. Die freigeistigen Verbände in Deutschland haben im Sommer 1990 eine „Gemeinsame Erklärung zur Neuregelung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten" abgegeben, die heute noch aktuell ist.

Zu bemerken ist, dass gerade die FDP (Parteitagsbeschluss von 1974) und zum Teil Bündnis 90/Die Grünen für eine strikte Trennung von Staat und Kirche eingetreten sind. Bündnis 90/Die Grünen unterstützen die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit, die aus ihrer Sicht die Trennung von Staat und Kirche voraussetze. Sie forderten die Abschaffung der Kirchensteuern, des Religionsunterrichtes an den Schulen, der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen, der Institution Militärpfarrer. Damit wurden einige wirkliche Probleme angesprochen, die in den alten Bundesländern die Trennung von Staat und Kirche unterlaufen und die nun auch in den neuen Bundesländern zur Wirkung gekommen sind. Hier klare Verfassungsaussagen für das zukünftige Europa zu fixieren, hat enorme Bedeutung.

Das Verfassungsgericht der BRD – vor allem nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 ff. WRV – orientiert eindeutig auf

1. das grundsätzliche Verbot der institutionellen Verflechtung von Staat und Kirche und
2. die weltanschauliche Neutralität des Staates als „Heimstatt aller Bürger" (BVerG, 1965).

Es gab und gibt immer eine Tendenz, im Staatskirchenrecht alles beim Alten zugunsten der christlichen Kirchen zu lassen. Dieses Recht wurde unvermittelt in den neuen Bundesländern eingeführt – durch Einigungsvertrag und Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes. Man erkennt, dass sich die deutsche Verfassungswirklichkeit in vielen Punkten nicht in Übereinstimmung mit Text und Sinn des Grundgesetzes befindet. Wir haben einen „quasichristlichen" Staat in einer zunehmend säkularen Gesellschaft, der nun gesamt-

deutsch wirkt, ohne hinreichend zu beachten, dass in der ehemaligen DDR eine andere weltanschauliche Situation existiert.

Obwohl Grundgesetz und andere rechtliche Regelungen es vorsehen, ist der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik immer wieder unterlaufen worden. Den christlichen Kirchen werden durch den Staat, der eigentlich zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, grundlegende Privilegien gegenüber anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eingeräumt. Erinnern wir nur an den konfessionellen Religionsunterricht an staatlichen Schulen, an den staatlichen Kirchensteuereinzug, die staatlich finanzierte Militärseelsorge, das Arbeitsrecht in kirchlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Förderung kirchlicher Sozialeinrichtungen. Andere Gemeinschaften erhalten keine entsprechende Gleichstellung und Gleichbehandlung. Diese Situation ist Indiz für die fehlende Toleranz zu allen Weltsichten und Lebensauffassungen. Die christliche Weltanschauung und Ethik wird bevorzugt. Es bleibt vor allem auch mit Blick auf den Einigungsprozess in Deutschland und in Europa die Forderung, die Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit mittels eines konsequent toleranten und gleichstellenden Umgangs mit allen (nichtextremistischen) Welt- und Lebensauffassungen durchzusetzen.

Um die Entwicklungen während der Wende im Osten Deutschlands besser zu verstehen, sind einige Bemerkungen zu Besonderheiten der Kirchensituation in der ehemaligen DDR nötig. Mit der DDR ist auch das Konzept einer „Kirche im Sozialismus", das den Kirchen seit 1978 zunächst etwas mehr Freiraum brachte, wie ein Kartenhaus zusammengebrochen.[1] „Schon Ende der 80er Jahre wuchsen Zweifel an diesem Weg, hatte doch der SED-Staat mit Sozialismus, wie ihn Christen verstanden, wenig gemein. Nun behaupten Theologen sogar, allein der Protestantismus habe das verhaßte Regime hinweggefegt."[2] Richtig jedoch dürfte sein, dass die evangelische Kirche – Frei- und Schutzraum im Kommandosystem – kritische Gruppen begleitet und unterstützt hat. Sie hat die „Wende" gefördert, aber nicht vollbracht.

Zunächst schien es 1989/90, die protestantischen Kirchen könnten ihren Revolutions-Bonus bei den Bürgern behalten. Der „atheistische Weltanschauungsstaat" habe abgewirtschaftet, Pfarrer hofften auf einen Glaubensfrühling, auf Massenzulauf und Kircheneintritte. Tatsächlich kehrten Tausende von Protestanten ihrer Kirche den Rücken, liefen ihr scharenweise davon. Mit der West-Wende hielt nämlich auch das bundesdeutsche Kirchensteuersystem Einzug. Danach zahlt jeder Christ in den staatlich organisierten Topf der Glau-

bensgemeinschaft. Während die Wiedervereinigung der Katholiken schnell über die Bühne ging – die Fuldaer Bischofskonferenz hatte sie 1990 beschlossen –, äußerten die evangelischen Glaubensgeschwister manches Wenn und Aber.

Namentlich der Kirchenbund hatte Sorgen. Auf der Herbstsynode 1990 in Leipzig sprachen Gemeindevertreter ihre Bedenken ob einer raschen Einheit aus. Zwar hatten EKD und BEK in den Jahren der Trennung stets die „besondere geistliche Gemeinschaft" (Artikel 4,4 des BEK) wie ein Fähnchen hochgehalten. Dennoch seien, meinten einige Synodale, DDR-Besonderheiten entstanden, die nicht vom Tisch zu wischen, sondern „einzubringen" sind: das ökumenische Prestige (vor allem der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung); die Erfahrung in einer Minderheiten-Situation (nur ca. 18 % der Bevölkerung in den neuen Bundesländern sind Protestanten, 4 % Katholiken); das Engagement in der Friedensfrage (zum Beispiel die Erklärung der Bundessynode „Bekennen in der Friedensfrage" – eine Ablehnung des Militärdienstes).

Schließlich haben sich EKD und Kirchenbund geeinigt. Im Februar 1991 haben die Synoden hüben und drüben ihre Einheit beschlossen, die erste gesamtdeutsche Synode nach der (politisch bedingten) Trennung fand im Sommer 1991 statt.

Zündstoff bot dagegen der Militärseelsorgevertrag vom 26. Juli 1957. Auch hier hatten es die Katholiken formell einfacher: Für sie gilt bis heute das unsägliche Konkordat zwischen Staat und Kirche von 1933, das Hitler mit dem Vatikan abgeschlossen hatte. Danach ist der katholische Militärbischof auch östlich der Elbe voll zuständig.

Die Protestanten aber wehrten sich. Dahinter standen u.a. klare Erkenntnisse über die Auswirkung einer Militarisierung der vergangenen DDR-Gesellschaft. Sollten nun die Pfarrer aus der Sicht der ostdeutschen Soldaten in die Position der „Polit-Offiziere" eingeordnet werden, die angeben, was geglaubt und gedacht werden darf und was nicht? Die Kirche hat eigentlich gute Gründe, hier vorsichtig und zurückhaltend zu sein.

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung hatte deshalb beschlossen, diesen Vertrag in seiner damaligen Gestalt nicht zu übernehmen. Seelsorge an Soldaten ist zwar gewollt, aber sie sollte nur gemeindebezogen angeboten werden. In den neuen Bundesländern sollte es keine hauptamtlichen Militär-

geistlichen geben, sondern einen Beauftragten der Kirchen und einige Gemeindepfarrer, die – nebenberuflich – diesen Dienst ausüben. Auch in kirchlichen Kreisen wurde gefragt, warum der christliche Seelsorger Beamter des Bundesverteidigungsministeriums sein müsse.

Ein weiteres, nicht weniger umstrittenes Aufgabenfeld: der konfessionelle Religionsunterricht an den Schulen, der nun wieder möglich wird, nachdem die Kirche eben nicht in den Klassenzimmern war. Wichtigstes kirchliches Ziel nach der Wende ist der „missionarisch-evangelistische Aufbruch", die geistliche Erneuerung im Osten. Da die Kirche ihr Monopol als einzige Kritikinstanz gegenüber dem Staat verloren hat, muss sie sich stärker in der Gesellschaft profilieren.

Die Gesamtproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche berührt auch die verfassungsrechtliche Stellung von anderen Religionsgemeinschaften und von Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Hier geht es um die rechtliche Gleichstellung von Weltanschauungsvereinigungen, die sich einer nichtchristlichen, freireligiösen, freien humanistischen und freidenkerischen, also freigeistigen Weltsicht verpflichtet fühlen. Formal im Grundgesetz geregelt, gibt es hier eindeutige Vorteile für die beiden christlichen Großkirchen.

Nach dem sog. Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – in nie dagewesener Weise seit dem Zweiten Weltkrieg – in die öffentliche Diskussion gerückt. Die verfassungsrechtlich fixierte Trennung von Staat und Kirche – erst seit der Weimarer Reichsverfassung 1919 gültiges Recht in Deutschland und durch das Grundgesetz der Bundesrepublik übernommen – fordert vom Staat, von seinen Behörden, Institutionen und Gremien sowie ihrem Handeln weltanschauliche Neutralität. Der Staat ist „Heimstatt aller Bürger" und hat sich in seinem Tun nicht von christlichen und anderen religiösen Überzeugungen und Vorgaben leiten zu lassen. Die weltanschauliche Neutralität des Staates entspricht dem demokratischen, multikulturellen und pluralistischen Charakter des Gemeinwesens, in dem wir leben. Die Grundrechte und Freiheiten der Menschen lassen sich nur sichern, wenn auch die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheiten gewahrt und geschützt sind. Daher ist es auch rechtlich nicht akzeptabel, wenn in staatlichen Einrichtungen wie den öffentlichen Schulen religiöse Symbole zur erzieherischen Beeinflussung hängen.

Trotz anhaltender Kirchenaustritte und der Tendenz hin zu einer dogmenfreien Lebensauffassung und einem säkularen Humanismus versuchen die Kirchen, die Menschen zu missionieren – insbesondere im Osten Deutschlands. Die Werte und ethischen Grundlagen unseres Zusammenlebens sollen allein aus christlicher Sicht abgeleitet sein. Mit einer gewissen Arroganz gibt es immer wieder Auffassungen, dass nur die christliche Religion Ethik und Moral habe. Atheistische und andere nichtreligiöse Weltanschauungen würden ohne Werte und ethische Normen sein. Diese Auffassungen gefährden den gesellschaftlichen Konsens, die religiöse bzw. weltanschauliche Lebensauffassung jedes Menschen zu tolerieren und durch den Staat die Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle gleichermaßen gesichert zu wissen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Begründung zum sog. „Kruzifix-Urteil" fest:
„Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften ... grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden.

Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 Abs. 1 GG, sondern auch in Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 sowie 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger ... Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an ... Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten ..." (BVerfGE 1087/91)

In welchen gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen der bundesdeutschen Gesellschaft wird die Trennung von Kirche und Staat bis heute unterlaufen? Diese Situation soll aus der Sicht der christlichen Kirchen auch im sich vereinigenden Europa fortgelten.

1. Kirchensteuerfinanzierung

Der Staat zieht – lt. Grundgesetz gar verfassungsrechtlich zulässig – die Mitgliedsbeiträge der Kirchen mit hoheitlichen Mitteln ein, d.h. auch mit der dahinter stehenden Zwangsgewalt der Finanzvollstreckung, und verschafft ihnen somit weltweit einzigartig hohe und sichere Einnahmen, bequem, kostengünstig und gut kalkulierbar.

Die Kirchensteuer wird von den Bürgerinnen und Bürgern mittelbar mitfinanziert, die keiner Kirche angehören. Über die steuerliche Absetzung der Kirchensteuer werden große Beträge jährlich vom **allgemeinen** Steuerzahler übernommen. Es kommt hinzu, dass – kirchensoziologisch betrachtet – sich nur eine Minderheit der formell den Kirchen Zugehörigen den Kirchen auch innerlich zugehörig fühlt.

In diesem Zusammenhang spielt der bislang selbst vom Bundesverfassungsgericht hingenommene Eintrag der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte eine Rolle. Manchem Arbeitnehmer ist es unangenehm, seine abweichende Weltanschauung sozusagen förmlich zu dokumentieren. Dies kann bekanntlich sogar zum Arbeitsplatzverlust führen. Auf den Punkt gebracht, vertritt das BVerG die Auffassung, dass – da die Kirchenlohnsteuer verfassungsgemäß sei – trotz des weltanschaulichen Verschweigungsrechtes (Art. 136 III 1 WRV) eine Grundrechtsverletzung noch nicht angenommen werden könnte, wenn die landesrechtliche Regelung des Kirchenlohnsteuer-Abzugsverfahrens den Lohnsteuerkartenvermerk aus Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich macht.

Es bedürfte also lediglich geänderter Kirchensteuergesetze und des Einsatzes von etwas EDV, um der Weltanschauungsfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen. Schon seit längerem treten innerkirchliche Minderheiten gegen die Finanzierung der Kirchen durch das staatliche Einzugssystem auf.

2. Kirchenmonopol im Sozialbereich

Der Anteil kircheneigener Gelder an der Finanzierung kirchlicher Einrichtungen, die zugleich öffentliche, soziale und Bildungsaufgaben erfüllen, beträgt meist weniger als 10 % der Gesamtkosten, während der große Rest von der öffentlichen Hand und damit vom Steuerzahler finanziert wird. Für ihren geringen finanziellen Beitrag erhalten die Kirchen einen monopolartigen Einfluss

im gesamten Sozialbereich: In weiten Teilen der alten Bundesländer gibt es z.B. fast nur konfessionelle Kindergärten, etwa in Bayern und Baden-Württemberg. Hoch ist ebenfalls der Anteil kirchlicher Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Jugendfürsorge-Einrichtungen usw.

Wenn dies bisher in den neuen Bundesländern noch nicht in diesem Umfang vorhanden ist, so wurden doch auch dort schon immer kirchliche Sozialeinrichtungen vom DDR-Staat direkt mitfinanziert.

3. Schulen als Missionsanstalten

Die zunehmende Missionierung der Schülerinnen und Schüler in allen Bundesländern wird zum Teil recht unverhüllt betrieben, obwohl es gerade in den neuen Bundesländern bei der Einführung eines obligatorischen konfessionellen Religionsunterrichtes anfangs erheblichen Widerstand – selbst in Kirchenkreisen – gab.

Der konfessionelle Religionsunterricht an den Schulen wird durch die christlichen Kirchen konsequent angestrebt und durchgeführt. Damit wurden offiziell von der Leitung zum Beispiel des evangelischen Kirchenbundes vertretene Positionen aus dem Jahr 1990 verlassen, die auf Beibehaltung der Trennung von Staat und Kirche, der Trennung von Ideologie und Schule und von Kirche und Schule orientierten. Die Befürworter dieser Trennung in den evangelischen Kirchen östlich der Elbe verwiesen dabei mit Recht darauf, dass die positive Rolle, die die Kirchen im Zuge der Wende in der ehemaligen DDR gespielt haben, nur durch die strikte Trennung von Staat und Kirche möglich war. Die Kirchen haben diesen Vertrauensbonus, den sie in der Bevölkerung durch ihr Verhalten in der Wende gewonnen hatten, bei Aufgabe der Trennung von Kirche und Staat wieder verloren.

Ohnehin war das Bedürfnis nach Religionsstunden im Rahmen der Kirchen in der ehemaligen DDR in der Praxis nur gering vorhanden. Das zeigen eindeutig Zahlen, die auf der ersten gemeinsamen Synode nach 29 Jahren die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg im März 1990 im Rahmen einer Diskussion über Religionsunterricht bekannt gegeben hatte. Danach nahmen im ehemaligen DDR-Gebiet dieser Kirche nur ca. 10 % der Kirchenmitglieder an der Christenlehre teil. In ländlichen Gebieten betrug der Anteil ca. 20 %, in den Großstädten nur etwa 2 %.

Hinzu kommt, dass der kirchlich bestimmte Religionsunterricht auch die Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen verletzt. Nicht nur Weltanschauungsvereinigungen, auch die Vielzahl kleiner verschiedenster Religionsgemeinschaften in der BRD wird durch die Bevorzugung der beiden großen Kirchen eindeutig benachteiligt. Religionsunterricht ist nicht weltanschaulich neutral und vermittelt kein wertneutrales, vorurteilsfreies, sachliches Wissen über die verschiedensten Religionen oder Weltanschauungen. Religionsunterricht – und das besagen auch die Verfassungen der alten Bundesländer – wird in seinem Inhalt und seinen Zielen von den jeweiligen Religionsgemeinschaften bestimmt und ist Bekenntnisunterricht. Das Recht, ein eigenes Unterrichtsangebot zu unterbreiten und umzusetzen, hat somit jede Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist auch das berechtigte Bestreben des Humanistischen Verbandes zu sehen, einen eigenen Lebenskundeunterricht in verschiedenen Bundesländern durchzuführen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt auch das Recht aller Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein, jeweils ihre Weltsicht aktiv zu vertreten und für sie zu werben. Die notwendige Stärkung der Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit muss Bestimmungen, die eine Einschränkung des weltanschaulichen Pluralismus bewirken können, ausschließen. Der pluralistische Staat Bundesrepublik Deutschland muss, wenn er glaubhaft sein will, die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit aller seiner Bürger und somit die Gleichberechtigung der in ihm vertretenen Religionen und Weltanschauungen garantieren.

Muss der konfessionelle Religionsunterricht zu seiner eigentlichen Aufgabe der Glaubensvermittlung und Missionierung zurückkehren oder gilt es, nach neuen Wegen zu suchen und die Diskussion um einen nichtkonfessionellen lebens- und religionskundlichen Unterricht für alle in den neuen **und** alten Bundesländern erneut aufzunehmen? Ist das Nebeneinander von konfessionellem Religionsunterricht und dem „Ersatzfach Ethik" geeignet, Fähigkeiten und Bereitschaft zum weltanschaulichen Dialog und zur ethischen Toleranz zu fördern? Taugen Lösungen, wie sie in den alten Bundesländern praktiziert werden, auch für die Situation in den neuen Bundesländern? Welchen Herausforderungen haben wir uns angesichts unserer zunehmend multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft und der Entwicklung hin zu einem säkularen Humanismus in dem sich vereinigenden Europa zu stellen?

Bildungspolitische Entscheidungen in den neuen, nein in allen Bundesländern

müssen diese Probleme und Gegebenheiten beachten. Es sind auch neue Formen zu suchen, wie Lebensfragen in der Schule thematisiert werden können. Dabei ist die Annahme auszuschließen, dass eine mehr als vierzigjährige weltanschaulich einseitige Bildung und Verdrängung von Fragen der Religion in der DDR eine gute Basis für die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts in den Schulen sei. In den neuen Bundesländern sind schnell alte bildungspolitische Wege eingeschlagen worden. Dies gilt vor allem für den Religionsunterricht, obwohl einige der neuen Länder aufgrund von Verfassungsbestimmungen nicht an die Übernahme der Regelungen der alten Bundesländer gebunden gewesen wären.

Eine Ausnahme bildet des Bundesland Brandenburg. Der konfessionelle Religionsunterricht sollte vor den Toren der Schule stattfinden und in den Kirchengemeinden bleiben – ähnlich den Formen der Christenlehre in der damaligen DDR. Die frühere Bildungsministerin Marianne Birthler von Bündnis 90 hatte gute Pläne und versuchte, die Vorstellung umzusetzen, Kinder in der Schule nicht nach ihrer Konfession zu trennen. Diese Pläne setzt das Bundesland Brandenburg im Prinzip fort. Aufgrund der Tatsache, dass über 80 % der Bevölkerung in Brandenburg keiner Kirche und Religionsgemeinschaft angehört, weisen diese Überlegungen meines Erachtens in die richtige Richtung. Ein integrierendes bekenntnisfreies Unterrichtsfach „Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde" wurde 1996 eingeführt, dem ein groß angelegter mehrjähriger Modellversuch LER vorangestellt wurde.

4. Autorität des kirchlichen Lehramtes und der Universitätstheologie

Zunehmend zum Gegenstand der Kritik werden Vorgänge an den ca. 30 staatlichen theologischen Fakultäten, für deren Wissenschaftscharakter der Präfekt der Glaubenskongregation im Vatikan im Juni 1990 einen weiteren Beleg geliefert hat: In seiner „Instruktion über kirchliche Berufung des Theologen" wird die Autorität des kirchlichen Lehramtes beschworen, die sich auf „göttlichen Beistand" berufen könne. Man könne in der katholischen Kirche nicht von einem „Recht auf Dissens" sprechen, insofern die Freiheit des Glaubensaktes mit der moralischen Verpflichtung zur Annahme der Wahrheit verbunden sei. Dies bedeutet nichts anderes als Kirchenwahrheit vor Glaubens- und Geistesfreiheit!

Kann die katholische Theologie als Wissenschaft verstanden werden, die an staatlichen Fakultäten eines weltanschaulich neutralen Staates einen legitimen

Platz hat? Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 kann man über die Ausbildung von Priesteramtskandidaten – auch an staatlichen Universitäten – lesen, dass sie „dem Papst als Nachfolger Petri in demütiger und kirchlicher Liebe ergeben sind und dem eigenen Bischof als dessen treue Mitarbeiter anhangen" (Can. 245 § 2). Soll eine mit solchen oder auch weniger ideologischen Vorgaben versehene Lehre und Forschung wirklich Aufgabe staatlich betriebener und finanzierter Stätten der Wissenschaft sein?

5. Institutionalisierte Rechte und Privilegien

Diese Rechte der Kirchen – fast immer ohne verfassungsrechtliche Basis – sind auch das Geistlichenprivileg im Wehrrecht, die Anbringung religiöser Symbole in staatlichen Schulen, öffentlichen Krankenhäusern, Gerichtssälen, Amtsstuben und anderen staatlichen Einrichtungen, die Befreiung der Kirchen von Steuern und Gebühren.

Auch solche Vergünstigungen wie kostenlose Stellplatzablösung im Baurecht, Bezuschussung von Priesterseminaren, der staatlichen Besoldung von Bischöfen, Domherren und anderen Geistlichen, weitgehende Finanzierung der Evangelischen Kirchentage und der Katholikentage aus Steuermitteln gehören zu dieser Thematik.

Die Rechtsinstitution des Staatvertrages mit den Kirchen ist nach ihrer Zeitgemäßheit zu hinterfragen.

Wie wohltuend klingen angesichts der deutschen Situation die folgenden Worte der Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche: „Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Inanspruchnahme legitim erworbener Rechte immer dann verzichten, wenn feststeht, daß sonst die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Verhältnisse eine andere Regelung erfordern."

Anmerkungen

[1] Vgl. „Das Parlament". Bonn. Nr. 9, 22.02.1991, S. 15

[2] Erhard Neubert: Die Revolution der Protestanten, in: Nach der Wende, Wichern-Verlag, Berlin 1990

Literaturquellen

1. Materialien und Dokumentationen des Kuratoriums für einen demokratisch verfassten Bund Deutscher Länder. 1990/91.

2. Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission. Bonn 1993.

3. Erwin Fischer: Staat und Kirche im vereinigten Deutschland. Berlin – Aschaffenburg 1990.

4. Erwin Fischer: Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche. Berlin – Aschaffenburg 1993.

5. Humanistische Union (Hrsg.): Trennung von Staat und Kirche. München 1995.

6. Gerhard Czermak: Bewegung im Staatskirchenrecht. In: ZRP 1990, Heft 12. S. 475-479.

7. Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten – IBKA (Hrsg.): Tabu Staat Kirche. Beiträge zum Ersten Atheisten-Kongress Fulda. Berlin – Aschaffenburg 1992.

8. SPD Berlin (Hrsg.): Die Zukunft des Religionsunterrichts, Weltanschauungsunterrichts und Ethikunterrichts im Land Berlin. Berlin 1998.

9. Wolfgang Edelstein u.a.: Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. Zur Grundlegung eines neuen Schulfaches. Weinheim und Basel 2001.

10. Volker Mueller (Hrsg.): Werteerziehung in der Schule – LER und Alternativen zum Religionsunterricht. In: DFW-Schriftenreihe für freigeistige Kultur. Heft 16. Berlin Hannover 2001.

11. Jörg Albertz (Hrsg.): Staat und Kirche im werdenden Europa. Freie Akademie. Band 22. Berlin 2003.

12. Volker Mueller / Horst Prem (Hrsg.): Für ein Europa der Bürger. In: DFW-Schriftenreihe für freigeistige Kultur. Heft 18. Berlin Hannover 2003.

Anhang

Im folgenden Anhang sind wesentliche Dokumentationen über Verfassungsfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche aufgenommen worden, die im Zusammenhang mit der staatlichen Einheit Deutschlands 1990 bis 1994 entstanden sind. Diese Materialien sind wenig zugänglich und oftmals nur als Manuskripte oder Zettel vorhanden. Daher ist in der Regel eine Quellenangabe nicht möglich.

1. Postkartenaktion der Humanistischen Union

Gütliche Trennung von Staat und Kirche
Die Ehe zwischen Staat und Kirche muß beendet werden!

Wir fordern:

1. Die Kirchen sollen, wie alle anderen Körperschaften und Vereinigungen auch, ihre Beiträge ohne die Hilfe des Finanzamtes – also ohne staatlichen Zwang – einziehen.

2. Die Militärseelsorge – in ihrer gegenwärtigen Form verfassungswidrig – wird nicht länger öffentlich getragen. Die Gehälter der Militärbischöfe und -geistlichen sollen die Kirchen selbst bezahlen.

3. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen wird abgeschafft; er ist nicht Staatsaufgabe.

4. Konkordate, (insbesondere das Hitler-Konkordat von 1933) und Kirchenverträge sind zu kündigen. Sie stehen zum Verfassungsrecht im Widerspruch und schreiben bis heute die Privilegien der Kirche fest.

5. Staat und Kirche werden getrennt, entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes („Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze"). Entgegenstehende Bestimmungen aus der Weimarer Reichsverfassung (Art. 140 Grundgesetz) werden aus der neuen deutschen Verfassung gestrichen.

Unser Staat ist auf Grund seiner Verfassung zu weltlicher Neutralität verpflichtet. Dennoch werden den Kirchen Privilegien eingeräumt, die in unserer Gesellschaft nicht mehr zu rechtfertigen sind: Bischofsgehälter, Militärseelsorge und Religionsunterricht werden vom Staat, d.h. von allen Bürgerinnen und Bürgern finanziert, nicht durch Kirchensteuern! Das gilt auch – zu 80-100% – für die sozialen Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese gern ihr Image pflegen. Rechenschaft über ihre Finanzen müssen die Kirchen nicht ablegen. Sie verfügen zudem – als größte private Arbeitgeber – selbstherrlich über Rechte ihrer Angestellten.
Auch die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR wurden ungefragt allen diesen staatskirchlichen Regelungen unterworfen.

2. Bündnisgrüne Forderungen im Überblick (1994)

Für eine gütliche Trennung von Staat und Kirche

- Verzicht auf Bezugnahme auf Gott in der Präambel des Grundgesetzes
- Schrittweise Abschaffung der Kirchensteuer
- Verzicht auf die staatliche Regelung des Religionsunterrichts
- Ablösung der Staatsleistungen
- Kündigung der Konkordate und anderer Kirchenverträge
- Verfassungsrechtliche Absicherung des arbeitsrechtlichen Schutzes für kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Abschaffung des Zugriffs auf Daten von Einwohnermeldeämtern
- Abschaffung der staatlichen Organisation und Finanzierung der Militärseelsorge

3. Freie Kirchen im freien Staat (1974)

Präambel
Ziel liberaler Politik ist die Sicherung und Erweiterung der Freiheit. Hierzu gehören entscheidend die gerade auch vom Liberalismus erstrittene Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Recht auf freie Religionsausübung, wie sie im Artikel 4 des Grundgesetzes stärker als je zuvor in der deutschen Geschichte als unmittelbar geltendes Recht garantiert sind. Für die F.D.P. ist es daher selbstverständlich, die weltanschaulich-religiöse Überzeugung von Einzelnen und Gruppen zu achten sowie jedem die Freiheit zu sichern, sein Leben danach zu gestalten.

Das Christentum hat Geschichte, Kultur und ethisches Bewußtsein in Europa entscheidend geprägt. Im caritativen Bereich haben die christlichen Kirchen wegweisende Arbeit geleistet. Das Bekenntnis zur persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt daher untrennbar ein, daß das Wirken der Kirchen nicht nur im innerkirchlichen Bereich, sondern auch in der Gesellschaft gesichert sein muß.

Jedoch verlangt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichbehandlung aller Bürger im Bereich von Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung. Deshalb muß der Staat sich weltanschaulich-religiös neutral verhalten. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf keine Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

In diesem Verständnis setzt sich liberale Politik für die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat ein. Es geht darum, jenen Raum freizuhalten, in dem die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben nach ihrem eigenen Selbstverständnis erfüllen können.

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird immer spannungsvoll bleiben. Gerade deshalb muß es in einem freien Staat von Zeit zu Zeit neu überdacht und neu bestimmt werden. Die F.D.P. ist zu eingehenden Gesprächen mit den Kirchen und anderen religiösen und weltanschaulichen Gruppen bereit. Sie erwartet, daß die Kirchen selbst sich aktiv an einer sachliche Diskussion beteiligen, denn sie weiß, daß es Christen in allen Kirchen gibt, die gleiche oder ähnliche Ziele um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen anstreben.

In diesem Sinne zu einem neuen Verhältnis von Staat und Kirche beizutragen, ist das Ziel dieser Forderungen. Dabei ist der F.D.P. bewußt, daß ein Teil dieser Forderungen zu ihrer Verwirklichung verständiger Übergänge oder angemessener Zeitspannen bedarf.

Thesen der F.D.P.:

1. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften entscheiden über ihre Angelegenheiten unabhängig von staatlichen Einflüssen. Das erfordert, daß der Staat seine verbliebenen Einflußmöglichkeiten (insbesondere die Mitwirkung an der regionalen Gliederung der Kirchen, die Forderung des bischöflichen Treueides auf die Verfassung, den Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter) aufgibt.
2. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für religiös und

weltanschaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese ihre Aufgaben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten. Andererseits wird das Vereinsrecht der Bedeutung der Kirchen und anderer Großverbände nicht gerecht. Es ist daher ein neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öffentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt. Dabei sind religiös und weltanschaulich bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.

3. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften regeln die Mitgliedschaft im Rahmen der Religionsfreiheit nach eigenem Recht. Der Austritt erfolgt durch Willenserklärung gegenüber den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.
   Die Religionsmündigkeit beginnt ... mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
4. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Diesem Verfassungsgrundsatz ist überall, insbesondere im Personenstandsrecht und im öffentlichen Dienst, Geltung zu verschaffen.
5. Die bisherige Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen. Es sind mit den Kirchen entsprechende Verhandlungen über die Modalitäten der Überleitung aufzunehmen und ausreichende Fristen vorzusehen.
6. Der Verfassungsgrundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates ist auf Länderverfassung und Gesetze, Regeln und Gebräuche im öffentlichen Bereich anzuwenden. Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für alle verbindlich gemacht werden. Auf sakrale Formen und Symbole ist im Bereich staatlicher Institutionen wie Gerichten und öffentlichen Schulen zu verzichten. Die Eidesformel ist neutral zu fassen: dem Eidesleistenden muß es freistehen, den Eid durch einen Zusatz im Sinne seiner Weltanschauung zu ergänzen.
7. Die bestehenden Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate) sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu abgeschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit sie noch gültig sind, in gemeinsamer Übereinkunft aufzuheben. Ihre Gegenstände sind, soweit erforderlich, durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen neu zu regeln.
8. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen sind abzulösen (wie es Art. 140 GG und Art. 138 Abs. 1 WRV vorsehen).
   Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber anderen gemeinnützigen Institutionen steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile besitzen, sind diese aufzuheben.

9. Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgungen sind öffentliche Aufgaben. Das Recht der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, muß gewahrt werden – allerdings ohne Vorrangstellung. Dazu sollen die freien Träger sachgerechte staatliche Zuschüsse erhalten. Die öffentliche Hand muß sicherstellen, daß eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereitsteht, um den Bedarf an weltanschaulich neutralen, jedermann zugänglichen Einrichtungen zu decken. Soweit Einrichtungen der freien Träger öffentlich gefördert werden, müssen sie allgemein zugänglich sein; Andersdenkende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein.
10. Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein. Der Religionsunterricht ist nach der Verfassungslage ordentliches Lehrfach. Alternativ wird ein Religionskundeunterricht angeboten. Zwischen beiden Fächern besteht freie Wahlmöglichkeit. Das Recht, private Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.
11. Die Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Strafvollzug ist in die alleinige Verantwortung der Kirchen zurückzugeben. Die Möglichkeit unbehinderter religiöser Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte Seelsorger muß sichergestellt sein. Das gleiche Recht gilt für alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
12. Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, auch im Hinblick auf den Wehrdienst oder seine Verweigerung allen anderen Staatsbürgern gleichgestellt.
13. Die Vertretung der Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentlichen Gremien (z.B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse, Hearings u.a.) ist daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für den jeweiligen Bereich entspricht.

4. Aus der Denkschrift zum Verfassungsentwurf,

vorgelegt zur Paulskirchenversammlung am 15. und 16. Juni 1991 in Frankfurt am Main vom **Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder** (Juni 1991):

Trennung von Kirche und Staat
Die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Freiheit, ungehindert und ohne jede staatliche Einschränkung Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaften begründen zu können, gehören zu den wichtigsten Menschen- und Freiheitsrechten. Sie werden in Art. 9 c des Verfassungsentwurfes geschützt. Dieser Schutz muß unbedingt allen christlichen, nichtchristlichen wie atheistischen Gemeinschaften in gleicher Weise zugestanden werden. Denn wir leben heute in einer säkularen Gesellschaft, in der die unterschiedlichen Überzeugungen und Bekenntnisse gleichberechtigt nebeneinander existieren.

Dies macht eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche nötig. Der Verfassungsentwurf strebt die nicht in der modernen Staats- und Demokratietheorie, sondern auch im christlichen Bekenntnis begründete Trennung beider Bereiche an (Art. 9 c Abs. 2). Gemäß dem Wort des Apostels Paulus „Jeder gebe, wie es ihm ums Herz ist, nur nicht unlustig und aus Zwang" (2. Korinther 9, Vers. 7) sollte es auch nicht weiterhin Aufgabe des Staates sein, die Beträge der Kirchenmitglieder einzuziehen.

Auch der Religionsunterricht sollte künftig nicht mehr von der Verfassung vorgeschrieben, sondern in die pädagogische Freiheit der Schulen (bzw. den Regelungsbereich der Landesverfassung) gestellt werden. Art. 9 s Abs. 1 des Entwurfes stellt zudem klar, daß die Grundsätze des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts künftig auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Bereich gelten.

Der Entwurf räumt allerdings den Kirchen und Religionsgemeinschaften nach wie vor die Möglichkeit ein, sich – gerade auch zum Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen – weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu organisieren.

5. Resolution des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (1991)

Betrifft: Verhältnis von Kirche und Staat

Das Verhältnis von Staat und Kirche hat sich in den letzten 40 Jahren in den beiden deutschen Staaten unterschiedlich entwickelt. Es erscheint unangemessen, die eine oder andere Form der wechselseitigen Beziehungen in einer Verfassung festzuschreiben.

Grundlage des Verhältnisses von Staat und Kirche ist die Verpflichtung des Staates, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten.

Da in einer Verfassung nur Grundsätze, nicht aber Einzelregelungen aufzunehmen sind, schlagen wir vor, folgendes festzulegen:
I. Staat und Kirche sind getrennt.
II. Die Kirchen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze selbst.

Daraus folgt:
- Der Verfassungstext darf keine religiösen Deklarationen enthalten. Dieses gilt auch für die Präambel.
- Religionsunterricht darf in öffentlichen Schulen nicht ordentliches Lehrfach sein. Art. VII, 3 GG ist entsprechend zu ändern.
- Seelsorge für Soldaten kann nicht durch Militärseelsorger, die in militärischen Einrichtungen integriert sind, ausgeübt werden.
- Die Gleichwertigkeit des Schutzes kirchlicher Arbeitnehmer mit den Grundsätzen des allgemeinen Sozial- und Arbeitsrechts ist zu gewährleisten.
- Staatsverträge und Staatsleistungen, die mit diesen Grundsätzen nicht übereinstimmen, werden aufgehoben.
- Die Regelungen über die Kirchensteuer können nicht Teil der staatlichen Gesetzgebung sein.
- Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit sozialen Leistungen muß weltanschaulich neutral geregelt sein.

6. Kongress „Verfassung mit Volksentscheid", veranstaltet vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder am 16. September 1990 in Weimar

AG Kirche und Staat

Kirche und Staat seien, wenngleich in sehr unterschiedlicher Weise in beiden deutschen Staaten nach 1949 miteinander verflochten gewesen. Zwar sei die geradezu radikale Trennung von Kirche und Staat in der DDR ein Grundsatz der Verfassung gewesen. Trotzdem aber habe der „Beauftragte für Kirchenfragen" bis in den Verkündigungscharakter kirchlicher Veranstaltungen eingegriffen. Die unzureichend stattfindende Vergangenheitsbewältigung bis hin

zur Stasi-Zuarbeit zeigte außerdem die faktische Verflochtenheit. In der BRD ist die formale Trennung ohnehin vielmals durchbrochen: von der Kirchensteuer über die Militärseelsorge bis hin zur staatlichen Ausbildung der Theologen.

Anzustreben seien: eine klare und eindeutige Trennung. Nur dann könne garantiert werden, dass sich die Kirchen nicht vor den Machtwagen spannen ließen. Allerdings müsse Kirche zugleich, einem Verein vergleichbar, institutionalisiert werden, um überhaupt wirksam sein zu können. Zweier Jahre, so war man sich im Ergebnis einig, zweier Jahre Diskussionszeit bedürfe es in jedem Fall, um die geeignete verfassungsförmige Verankerung und damit die Stellung der Kirchen in der Gesellschaft angemessen auszuloten.

7. Verfassungsentwurf des Runden Tisches für die DDR vom April 1990 (Auszüge)

Präambel
Ausgehend von den humanistischen Traditionen, zu welchen die besten Frauen und Männer aller Schichten unseres Volkes beigetragen haben, eingedenk der Verantwortung aller Deutschen für ihre Geschichte und deren Folgen, gewillt, als friedliche, gleichberechtigte Partner in der Gemeinschaft der Völker zu leben, am Einigungsprozess Europas beteiligt, in dessen Verlauf auch das deutsche Volk seine staatliche Einheit schaffen wird, überzeugt, daß die Möglichkeit zu selbstbestimmtem eigenverantwortlichem Handeln höchste Freiheit ist, gründend auf der revolutionären Erneuerung, entschlossen, ein demokratisches und solidarisches Gemeinwesen zu entwickeln, das Würde und Freiheit des einzelnen sichert, gleiches Recht für alle gewährleistet, die Gleichstellung der Geschlechter verbürgt und unsere natürliche Umwelt schützt, geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik diese Verfassung.

I. Kapitel
Menschen- und Bürgerrechte
1. Abschnitt
Würde, Gleichheit, Freiheit, Solidarität
Artikel 1
(1) Die Würde des Menschen ist untastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die oberste Pflicht des Staates.
(2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher. Niemand darf wegen

seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner sozialen Stellung, seines Alters, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt werden.

Artikel 2

Vor der öffentlichen Gewalt sind alle Menschen gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist untersagt.

Artikel 3

(1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
(2) Der Staat ist verpflichtet, auf die Gleichstellung der Frau in Beruf und öffentlichen Leben, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung hinzuwirken.

Artikel 4

(3) Frauen haben das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft. Der Staat schützt das ungeborene Leben durch das Angebot sozialer Hilfen.

Artikel 11

(1) Die Freiheit des Gewissens ist gewährleistet.

Artikel 18

(1) Jeder hat das Recht, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und sie allein oder mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden. Dem Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen ist stattzugeben. Es darf keinerlei Zwang auf die Freiheit der Wahl oder Ausübung einer Religion oder Weltanschauung stattfinden.
(2) Die Erziehungsberechtigten sind frei, die religiöse und weltanschauliche Bildung ihrer Kinder entsprechend ihren Überzeugungen zu gewährleisten.

Artikel 24

(1) Jeder Bürger hat das Recht auf gleichen, unentgeltlichen Zugang zu den öffentlichen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen. In dieses Recht kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
(2) Es besteht eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulpflicht. Die Schule hat die Fähigkeiten und Begabungen der Schüler zu fördern. Das Schulwesen muß die Offenheit und Durchlässigkeit der Bildungsgänge gewährleisten.

(3) Der Staat fördert die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten sowie Schulhorten.
(4) Für den Schulbesuch können als staatliche Schulen gewählt werden, die vom Gesetz festgelegten Mindestnormen entsprechen. Die Einrichtung von Privatschulen darf nicht zur Sonderung der Schüler nach den Einkommensverhältnissen der Eltern führen. Die Privatschulen haben Anspruch auf öffentliche Finanzierung, soweit dadurch der Vorrang des öffentlichen Schulwesens nicht gefährdet wird.
(5) Schüler und Studenten haben Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 38
(1) Die Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist gewährleistet. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Die Gleichwertigkeit des sozialen Schutzes kirchlicher Arbeitnehmer mit den Garantien aus dem allgemeinen Arbeits- und Sozialrecht ist zu gewährleisten.
(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften wird auf Antrag die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt.
(3) Der Staat fördert und unterstützt nach Maßgabe von Vereinbarungen die Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere in ihren sozialen Tätigkeiten und bei der Wahrung ihres kulturellen Erbes. Der Staat kann aufgrund von Vereinbarungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften gegen Erstattung der Verwaltungskosten die Einziehung der Mitgliedsbeiträge übernehmen.

8. Gemeinsame Erklärung zur Neuregelung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen des Vereinigungsprozesses der deutschen Staaten (1990)

Die Entwicklung zur staatlichen Einheit Deutschlands ist für uns Anlaß, die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen zu überdenken und die vom Gesetzgeber gewollte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit aller im Staatsgebiet lebenden Menschen zu garantieren. Diese Neuregelung fordern wir jetzt.

Der Prozeß der Einheit bietet die Möglichkeit, alle Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften vor dem Gesetz gleichzustellen und damit nicht gerechtfertigte Privilegien einzelner Kirchen aufzuheben. Der vorläufi-

ge Charakter der Regelungen im Grundgesetz, die sich zum Teil noch auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919 beziehen, ist durch neue Artikel in der zu erstellenden gemeinsamen Verfassung zu überwinden. Hintergrund dafür sind die Erfahrungen, die in beiden deutschen Staaten in der Vergangenheit gemacht wurden.

Folgende Prinzipien sind für die Ausgestaltung dieser Regelungen verbindlich:

I. Das Menschenrecht der Gläubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit steht allen Menschen gleichermaßen zu; es ist unverletzlich. Die ungestörte Ausübung einer Religion oder das Bekenntnis zu einer Weltanschauung ist gewährleistet. Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind daher im Rahmen aller Gesetze gleich zu behandeln.
II. Der Staat ist gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Ansehen der Person zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Sämtliche Gemeinschaften, die sich mit Religion und Weltanschauung befassen, sind daher ausnahmslos vom Staat getrennt.
III. Die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist gewährleistet.

Wir fordern auf Grund dieser Prinzipien:

1. Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen geschieht nicht in Form einer gesetzlichen Kirchensteuer. Angaben zu einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis gehören zu den schutzwürdigen persönlichen Daten.
2. Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ist auf das gesamte Bildungswesen anzuwenden, z.B. kein Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; kein Recht des Staates auf ethisch-moralischen Ersatzunterricht; keine staatlich finanzierte Ausbildung von Geistlichen.
3. Die Militär- und Anstaltsseelsorge als staatlich finanzierte Leistung ist aufzuheben. Allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist der gleichberechtigte Zugang zu allen Institutionen auf Verlangen zu sichern.
4. Die Durchsetzung einer Gleichbehandlung aller Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften in den öffentlichen Einrichtungen und Gremien. Die Mitwirkung der Kirchen in staatlichen, kommunalen und mit hoheitlichen Aufgaben befassten Entscheidungsgremien ist zu beenden.
5. Der neuen Verfassung entgegenstehende Konkordate und andere Verträge zwischen Staat und Kirche sind unverzüglich aufzulösen.
6. Umgehende Streichung des § 166 StGB (Gotteslästerung).

Dieser Erklärung haben sich folgende Organisationen und Vereinigungen angeschlossen:

- Deutscher Volksbund für Geistesfreiheit (DVfG) e.V.
- Freigeistige Landesgemeinschaft NRW, K.d.ö.R.
- Freie Humanisten Niedersachsens, K.d.ö.R.
- Deutscher Freidenker-Verband (Landesverband Berlin) e.V.
- Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft e.V.
- Bund für Geistesfreiheit Bayern, K.d.ö.R.
- Deutscher Freidenker-Verband (Sitz Dortmund) e.V.
- Freireligiöse Gemeinde München / Bund für Geistesfreiheit, K.d.ö.R.
- Freie Humanisten Bremen
- Bund für Geistesfreiheit (bfg) Augsburg e.V.
- Deutscher Freidenker-Verband (Dachverbd. Berlin) Landesbezirk NRW e.V.
- Gesellschaft zur Förderung des religionskundlichen Unterrichts e.V.
- Freie Humanisten Hamburg e.V.
- Deutscher Freidenker-Verband (DDR) e.V.

Christel Hasselmann

„Spieglein, Spieglein an der Wand, welche Religion hat die besten Werte in diesem Land?" – Oder: Über die Verantwortung der Religionen für den Frieden[1]

„Der Mann ist das Haupt der Frau. Eine Frau aber entehrt ihr Haupt, wenn sie prophetisch redet und dabei ihr Haupt nicht verhüllt. Sie unterscheidet sich dann kaum von einer Geschorenen. Wenn die Frau kein Kopftuch trägt, soll sie sich doch gleich die Haare abschneiden lassen. Ist es aber für eine Frau eine Schande, sich die Haare abzuschneiden oder sich kahl scheren zu lassen, dann soll sie sich auch verhüllen. Der Mann darf sein Haupt nicht verhüllen, weil er Abbild und Abglanz Gottes ist; die Frau aber ist der Abglanz des Mannes."

Wenn ich zu Beginn eines Referats vor überwiegend christlichen Zuhörern erraten lasse, welcher Religion dieser Text zuzuordnen ist, so ergibt es in der Regel überall das gleiche Bild: Die überwiegende Mehrheit weist ihn dem Islam zu, eine geringere Anzahl dem Judentum und kaum jemand erkennt, dass es sich hier um einen Text aus dem Neuen Testament und damit dem Christentum, dem die Zuhörer größtenteils selbst angehören, zuzuordnen ist.[2] Die Betroffenheit ist danach oft groß.

Radikalisierung und Instrumentalisierung von Religion für Machtinteressen haben der Menschheit im Laufe ihrer Geschichte unendlich viel Leid gebracht. Die Lernfähigkeit aus dieser bitteren Erfahrung scheint auch im Informationszeitalter, in dem wir uns heute doch so stolz befinden, keinerlei Fortschritte zu machen. Und was wissen wir schon von anderen Religionen, wenn wir unsere eigene kaum kennen?

Bush und Amerikas Gotteskrieger rufen zum „Endkampf gegen das Böse", manche christlichen Eiferer gar zum „Kreuzzug" gegen den Islam auf. Das sind Vokabeln aus dem frühen Mittelalter. Nationale Machtinteressen und christlich-fundamentalistische Frömmelei sind in den USA eine innige Allianz eingegangen. Viele „befreite" Iraker antworten ebenfalls „religiös" und be-

zeichnen die USA als „Feind unseres Gottes".

In etlichen Regionen Afrikas, Indonesiens und anderen Gebieten unseres Globus stehen sich Muslime und Christen unversöhnlich gegenüber. Vor allem im afrikanischen Sahel, der Schnittstelle zwischen Islam und Christentum, wird von einigen der dortigen Regierungen ein offener Ausbruch der Spannungen zwischen den Anhängern beider Religionen befürchtet, wenn sich der Kampf der USA gegen den internationalen Terrorismus zu einem „Kreuzzug" gegen den Islam entwickeln sollte. Fallen wir nun nach den Zeiten der Aufklärung wieder ins finstere Mittelalter der Intoleranz mit all den Verteufelungen Andersdenkender zurück?

Blicken wir nun zu den christlichen Kirchen nach Europa: Europa wurde entscheidend durch das Christentum geprägt. Die christlichen Wurzeln haben in Kunst, Kultur und Philosophie unübersehbare Spuren hinterlassen. Ohne das Wissen um diesen Zusammenhang lässt sich Europa nicht verstehen. Niemand wird das in Zweifel ziehen. Über den Weg der Europäischen Verfassung wünschten sich die Kirchen die Anerkennung der christlichen Wurzeln. Und damit, so interpretieren es laizistische Kritiker, möchten sie europaweit einen Dominanzanspruch sichern, der ihnen Privilegien verschafft, die sie bereits in Deutschland genießen. Äußerst problematisch ist die Begründung, die manche Kirchenführer anführen, und die näher zu untersuchen ist: So erklärt Eckhart von Vietinghoff, im Rat der EKD zuständig für Europapolitik: „Europa ist eine christlich geprägte Wertegemeinschaft. Die bildet den Humus, von dem Europa lebt."[3] Säkulare Beliebigkeit würde nach kirchlicher Auffassung die kulturelle Grundlage der Europäischen Union gefährden. Mit ähnlichen Worten setzen sich ebenfalls Politiker verschiedener Parteien für diese Position ein.[4] Die Kirchen werben für ein „christliches Menschenbild" und ein „positives europäisches Religionsrecht". Auch der Papst, als Staatsoberhaupt der letzte absolutistische Fürst in Europa, bezieht sich auf die gleiche Begründung: „Die christlichen Werte bleiben heutzutage, auch beim Zusammenwachsen Europas, ein machtvoller Impuls. [...] Es ist eine Schicksalsgemeinschaft."[5] Polarisierung sucht immer einen Gegenpol, gegen den es sich abzugrenzen gilt. Durch diese Polarisierung soll ein Bündnis christlicher Konfessionen als ein Prellbock gegenüber dem Islam und dem Säkularismus fungieren.

Dass bestimmte Werte in die EU-Verfassung gehören, versteht sich von selbst. Religionswissenschaftlich aber ist zu fragen: Was bitte sind eigentlich „christliche Werte"? Anscheinend sind christliche Werte etwas, was andere Religionen nicht haben. Vollmundig wird nicht nur von Kirchenvertretern, sondern

auch von Moralaposteln, Politikern und einseitig christlich ausgebildeten Pädagogen von der „Rückkehr zu christlichen Werten" gesprochen. Christliche Werte müssen gegenüber feindlichen Werten verteidigt werden. Als feindlich gelten säkulare Werte und die anderer Religionen. Das wirft die Frage auf:

Sind beispielsweise Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe ***nur*** Werte des Christentums?

Diese Frage ist eine Anfrage an die Religionswissenschaft. Religionswissenschaft und Theologie sind zwei Wissenschaften, die sich beide mit Religion befassen, sie aber auf sehr unterschiedliche Weise betrachten. Während die Theologie die Interessen einer bestimmten Religion vertritt, enthält sich letztlich die Religionswissenschaft der Option für den Wahrheits- und Heilsanspruch einer bestimmten Religion. Die Religionswissenschaft ist eine Humanwissenschaft, die sich um das Verständnis der Religionen bemüht. Die Religionswissenschaft ordnet, klassifiziert und vergleicht verschiedene Religionskulturen. Ihre Aufgabe ist eine Art „Dolmetscherfunktion" und ermöglicht den dringend benötigten Dialog zwischen den Religionen und Kulturen. Mit den „klassischen" Methoden der Religionswissenschaft, der Religionsgeschichte, der Philologie und der systematischen Religionswissenschaft werde ich sowohl die Längs- als auch die Querschnitte der Thematik untersuchen.

Die Frage „Sind Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe nur Werte des Christentums?" setzt als erste Prämisse voraus, dass diese Werte dem Christentum tatsächlich angehören, bzw. vom Christentum geschaffen wurden. Aus Blick der Religionswissenschaft sind hier bereits Zweifel anzumelden: Die Werte Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe sind mitnichten eine Erfindung der Christen, sondern stammen allesamt aus dem Alten Testament (AT), das auch „Hebräische Bibel" genannt wird, und sind damit in ihrem Ursprung eindeutig dem Judentum zuzuordnen. Nicht umsonst wird das Judentum die „Religion der Gerechtigkeit" genannt. Allzu oft vergessen Christen, dass mehr als Dreiviertel der Bibel das Alte Testament ausmacht und damit Dreiviertel der Bibel jüdisch ist. Allzu oft vergessen Christen, dass sie nicht das Copyright für das Alte Testament besitzen. Bereits im 18. Jahrhundert schrieb Gotthold Ephraim Lessing in „Nathan der Weise"[6]: „Und ist denn nicht das ganze Christentum aufs Judentum gebaut? Es hat mich oft geärgert, hat mir Tränen g'nug gekostet, wenn Christen gar so sehr vergessen konnten, daß unser Herr ja selbst ein Jude war." Allzu oft vergessen Christen, dass sowohl Jesus als auch seine Jünger Juden waren – und auch nichts anderes sein wollten. Selbst die viel zitierte sogenannte „christliche"

Nächstenliebe steht im AT Levitikus 19,18, also in den fünf Büchern Mose, von den Juden „Torah" genannt. Nein, sie ist keine Erfindung des Christentums! Der geforderte Schutz und die Solidarität für die Schwachen der Gesellschaft, die Armen, Waisen, Witwen, Behinderten, Fremden u.a., haben ihren Ursprung in der Torah, den fünf Büchern Mose, genauso wie der Toleranzgedanke und die Begründung des Asylrechts. Ebenso gehört dazu die Verurteilung der Ausbeutung von Menschen und manches andere. Auch die sogenannten „christlichen" Zehn Gebote sind nicht christlichen Ursprungs, sondern ebenfalls jüdisch. Sie sind heute von genauso brandaktueller Bedeutung wie vor Tausenden von Jahren: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Öl und nichts, was ihm gehört."

Die Auswertung der Qumran-Schriftrollen, die vor fünfzig Jahren in Tonkrügen in Höhlen am Toten Meer gefunden und zur Zeit Jesu geschrieben wurden, haben eine eindeutige Botschaft an die Menschen: „Ihr seid jüdischer als ihr denkt." So lautet einer der Qumran-Leitsätze: „Jeder soll seinen Bruder lieben wie sich selbst und die Armen und Notleidenden unterstützen." Der renommierte Qumranforscher Klaus Berger rechnet mit einer „explosiven Situation", wenn die vermeintliche Absolutheit Jesu nun relativiert wird durch den Nachweis, dass vieles, ja fast alles in der Botschaft Jesu einfach jüdisch ist.[7] Diese Einschätzung ist nicht nur bei Kritikern des Christentums zu finden, sondern auch in der oberen Leitung des Vatikans. Der Präfekt der Glaubenskongregation, Joseph Kardinal Ratzinger, reflektiert in seinem Buch „Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende", auch über den jüdischen Ursprung des Christentums. Er schreibt: „Wir müssen neu lernen, es [die Bibel] recht zu lesen."[8] Ein großer, schlichter Satz, für den Ratzinger vor einem halben Jahrtausend womöglich als sogenannter judaisierender Ketzer auf dem Scheiterhaufen gelandet wäre. Vielleicht erwartet uns nun doch – wie Ratzinger ankündigt, eine „neue Epoche der Kirchengeschichte"? Die Fragen, die sich stellen, sind: Wann wird das neue Lesen abgeschlossen sein? (Er veröffentlichte das Buch vor sieben Jahren.)[9] Und welches Ergebnis wird es erbringen? Wann werden die Christen es geschafft haben, ihr Verhältnis zum Judentum endlich aufzuarbeiten, anstatt die Aufarbeitung weiterhin zu verdrängen? Wann werden sie ihr Selbstverständnis erarbeiten?

Die Frage „Sind Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe nur Werte des Christentums?" suggeriert eine ethische Überlegenheit des Christentums und häufig des gesamten Westens gegenüber anderen Religionen und Kulturen. Stellen Sie sich vor, beispielsweise die Buddhisten würden behaupten: „Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe sind

nur Werte des Buddhismus". Wir wären sofort bereit, ihnen Überheblichkeit vorzuwerfen. Nur weil diese Frage *unseren* Kulturkreis betrifft, eventuell sogar unsere religiöse Heimat, haben wir vielleicht Mühe, diesen Überlegenheitsanspruch, der so geäußert wird, überhaupt wahrzunehmen. Hartnäckig hält sich das althergebrachte Vorurteil im Westen, das Abendland sei der einzige Ursprungs- und Entfaltungsort von Weltweisheit. Dabei würde schon ein Blick in die Geschichte beweisen, dass diese Ansicht absolut falsch ist: Die großen Religionen der Welt sind ausnahmslos in Asien, also in nichtwestlichen Kulturen entstanden und in den meisten Fällen sind sie älter als die westliche Kultur.[10] Der Westen hat keine einzige große Religion hervorgebracht.

Dass der Ursprung dieser Werte gar nicht christlich ist, haben wir eben herausgearbeitet. Auch wenn Christen sie „adoptiert" haben, werden sie dadurch nicht exklusiv christlich. Wie sieht es aber nun mit der gelebten ethischen Geschichte des Christentums aus? Wie sieht es aus mit der gelebten Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe des Christentums? Hat sich das Christentum diese Werte wirklich zu eigen gemacht? Ist das Christentum gegenüber anderen Religionen eine tolerante Religion? Nun, wenn wir die Geschichte befragen, berichtet sie uns, dass im Namen von Jesus, dem Christus, der den Menschen „Frieden auf Erden" bringen wollte, Kriege begründet, zu Kreuzzügen aufgerufen, andere Völker unterworfen, Judenpogrome angestiftet und „Ketzer" und „Hexen" verbrannt wurden. Noch heute liegt das Gewicht der Geschichte, das Töten von Menschen anderer Religion, anderer Weltanschauung und kritischer Gedanken, die Schrecken der Kolonialisierung, Zwangstaufen und anderer durchgesetzter Herrschaftsansprüche, der Millionen Menschen zum Opfer gefallen sind, schwer zwischen dem Christentum und den anderen Religionen. Viele Menschen anderer Religionen erlebten das Christentum als aggressive, machtlüsternde Religion. Nur für einen geringeren Teil war es der Kontakt zu der Religion, die „Nächstenliebe" propagierte und sie auch praktizierte. Die Folge war, dass Christen tief gekränkt waren, als in den sechziger Jahren europäische Kolonien selbstständig wurden und als erstes weiße Missionare des Landes verwiesen.

Für Angehörige anderer Religionen ist schwer erklärbar, warum heutzutage im Christentum ein Paradigmenwechsel hinsichtlich seiner Wahrnehmung gegenüber anderen Religionen stattgefunden haben soll und an welchen Maßgaben das festzumachen sei.[11] Erschienen doch zweitausend Jahre lang andere Religionen aus Sicht des Christentums früher als „Lüge", „Werke des Bösen" und bestenfalls als „spurenhafte Wahrheit" (Karl Barth).[12] Jahrhunderte lang galt der Satz Cyprians als traditionelle römisch-katholische Position: „Extra

Ecclesiam nulla salus!" (Außerhalb der Kirche kein Heil!) Durch diesen Exklusivitätsgedanken galten andere Religionen als Wege des Unheils, und dieser Geist der Intoleranz, des Wahrheitsabsolutismusses und der Selbstgerechtigkeit brachte unendlich viel Leid über die Menschen. Von den Angehörigen anderer Religionen wird nicht vergessen, dass die Missionen den europäischen Mächten den Weg zu ihrer imperialen Macht geebnet haben, diese Macht legitimiert und ideologisch und theologisch abgestützt haben. Zu Verunsicherung und vor allem zu Vertrauensschwund bei den Angehörigen nichtchristlicher Religionen führt bis heute die Auslegung und Anwendung des sogenannten „Aussendungsbefehls", auch Missionsbefehl genannt, von Matthäus 28,19. Er lautet: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern ..." Welches Motiv sollte nun die Kirchen bewegt haben, heute von dieser Einstellung abzurücken – bedeutet der Pluralismus der Religionen doch (nach Rahner[13] u.a.) eine Bedrohung der christlichen Existenz und des Absolutheitsanspruchs des Christentums?

Nach zweitausend Jahren hat sich Papst Johannes Paul II. zu der Anklage gegen die Verbrechen der Kirche zum Aschermittwoch im Heiligen Jahr 2000 zu Wort gemeldet. Mit kritischer Aufmerksamkeit ist die – in der Kirchengeschichte als Einmaligkeit zu verzeichnende – Entschuldigung des Papstes („Mea culpa") von der ganzen Welt beobachtet worden. Mit diesem Bußakt, der gegen erheblichen innerkirchlichen Widerstand durchgesetzt worden war, bat er die Weltöffentlichkeit im Petersdom in Rom um Vergebung für den Einsatz von Gewalt „im Dienst der Wahrheit"[14], für die Kirchenspaltungen und „Verfehlungen gegen die Liebe, den Frieden, die Rechte der Völker, die Achtung der Kulturen und Religionen". Als weitere Beispiele für „sündhafte Abgründe" im Namen der Religion nannte er Intoleranz und Komplizenschaft bei Verbrechen gegen die Menschenrechte. Er sprach von den Irrtümern im Verhältnis zu den Juden und zu den Frauen. Der Satz: Wir „wollen uns dafür einsetzen, dass echte Brüderlichkeit herrsche mit dem Volk des Bundes" lässt auf eine Umkehr der Beziehung zu den Juden hoffen.

Festzuhalten ist: Das Schuldbekenntnis des Papstes ist ein Zeichen der Aufrichtigkeit und verdient Anerkennung. Es wird aber nur dann eine historische Dimension und Glaubwürdigkeit erhalten, wenn daraus auch entsprechende Handlungen in der Gegenwart erfolgen: Es wird zum Erreichen der Glaubwürdigkeit nicht ausreichen, die benachteiligte Stellung der Frau in der Vergangenheit zu beklagen, wenn man ihr in der Gegenwart die Gleichberechtigung in kirchlichen Ämtern grundgesetzwidrig verweigert. Und es wird nicht ausreichen, Fehlurteile der Vergangenheit zu bereuen, wenn man zeitgenössi-

schen Kirchenkritikern wie Jacques Gaillot, Hans Küng u.a. keine Gerechtigkeit widerfahren lässt. Als ein Schritt zur Umkehr ist sicherlich die Eindeutigkeit der Ablehnung des Krieges gegen den Irak zu werten. Kardinal Lehmann, als höchster Katholik in Deutschland, nennt den Irak-Krieg „sittlich nicht erlaubt" und der oberste Protestant, EKD-Chef Kock, befindet, „Bush sei nicht besser als islamische Fundamentalisten".[15]

Braybrooke stellt in seinem Buch „Pilgrimage of Hope" fest, dass die Christliche Kirche in ihrer Haltung zu anderen Religionen noch ambivalent ist.[16] Diese Ambivalenzen lassen sich auch an unterschiedlichen Reden des Papstes erkennen. So spricht er von der „universalen Verpflichtung, die Verschiedenheit und die Vielheit anderer Kulturen und Religionen zu verstehen und zu achten", ein anderes Mal stellt er jedoch fest, dass diejenigen, die Christus nicht kennen, sich in einem „Zustand der Finsternis und geistigen Hungersnot" befinden. Eine „heilende Umformung der Kulturen" sei notwendig.[17]

Nun stellen Sie sich das einmal umgekehrt vor: Die Hindus wären beispielsweise der festen Überzeugung, dass wir uns in einem „Zustand der Finsternis und geistigen Hungersnot" befinden und äußerten die Absicht, unsere Kultur umformen zu wollen. Wohl kaum würden Sie dann auf Ihren Stühlen noch so ruhig sitzen bleiben können wie jetzt.

Erst 1789, nachdem das Recht auf Religionsfreiheit in der Französischen Revolution gegen den vehementen Widerstand der Kirchen erstritten wurde und durch die Wende 1965, die das Zweite Vatikanische Konzil bewirkt hat, werden andere Religionen erstmalig wahrgenommen und räumt man anderen Religionen jetzt eine „relative Gültigkeit" ein. Zum ersten Mal in der christlichen Geschichte spricht hier ein Konzil anerkennend von anderen Religionen und nähert sich damit mit mehr als hundertjähriger Verspätung dem Zeitgeist an. Trotz der Respektierung der individuellen Gewissensentscheidungen, die vom Konzil vor allem definiert wird als Freiheit „von jedem Zwang" und „Gewalt", gilt die nichtchristliche Welt als „Dienerin der dienenden Kirche", weil ihr eine „Heilsnähe" zugesprochen wird, da sie „unbewusst an derselben Gnade Christi teil[nimmt], die in der Kirche Tag und Nacht wirksam ist."[18] Diese Worte muss man nicht kommentieren.

Es ist für die Glaubwürdigkeit der Katholischen Kirche auch nicht überzeugend, doppelgleisig zu fahren und liberale Päpste und gleichzeitig menschenrechtsverachtende Päpste zu ehren. Johannes XXIII., der vor vierzig Jahren das Zweite Vatikanische Konzil einberufen und mit der „Erklärung über das

Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen" eine Abkehr von den jahrhundertelang verkündeten falschen Lehren über das Judentum, die das christliche Denken geprägt hatten, schuf, stellte eine neue Bezugsebene zu den Juden her, indem er sagte: „Ich bin Josef, euer Bruder". Er wurde durch Johannes Paul II. im Jahr 2000 selig gesprochen. Dies setzt zweifellos ein positives Zeichen für das Verhältnis Christentum-Judentum. Es wird jedoch durch die gleichzeitige Seligsprechung von Pius IX., der das Erste Vatikanische Konzil 1869 einberief, sofort wieder relativiert. Denn Pius IX. setzte nicht nur das Dogma der „Unfehlbarkeit des Papstes" fest, sondern verdammte die Demokratie, die Religions- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit und wandte sich gegen Rationalismus und Liberalismus. Juden mussten in Rom auf seine Anweisung hin im Ghetto leben und erhielten Berufsverbote. Daher verstehen Juden und Menschen, für die die Menschenrechte von Bedeutung sind, die Seligsprechung Pius IX. als Affront.

Mit dem Ereignis des Parlaments der Weltreligionen von 1893 in Chicago, dem ersten großen Treffen von Vertretern der Weltreligionen in der Geschichte, hat für das Christentum die bewusste und erschreckende Wahrnehmung begonnen, dass neben ihm auch noch andere Religionen und damit auch andere Glaubenswahrheiten existieren, die gleichwertige Rechte einfordern. Diese Wahrnehmung, dieses Erkennen, ist für große Teile der christlichen Kirchen bis heute noch nicht abgeschlossen. Diese fehlende Grundvoraussetzung ist das Haupthindernis für einen konstruktiven, konkreten Dialog unter gleichberechtigten Partnern. Deshalb forderten beim Weltfriedensgipfel im Jahr 2000 in New York die Vertreter der Weltreligionen in ihrer Abschlussresolution als erstes die „Gleichwertigkeit aller Religionen".

Wer sich heute hinstellt und wie etliche Kirchenfunktionäre und Politiker behauptet: „Unsere geistigen Werte sind alle christlicher Herkunft", der vermittelt nicht nur ein falsches Geschichtsbild über Fakten, die Europa über Jahrhunderte geprägt haben, und der blendet nicht nur zeitgenössische Fakten wie die Existenz des Weltethos aus, weil sie unbequem sind und nicht ins Bild passen, sondern der betreibt eine Polarisierung, die heutzutage gefährlich, ja explosiv, ist. Es ist Geschichtsfälschung, wenn man die vierhundert Jahre des sogenannten „Goldenen Zeitalters" (vom 9.-13. Jh.) der islamischen Mauren und Araber in Spanien ausklammert, das Europa auf allen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und geistigen Gebieten nachhaltig geprägt und bewiesen hat, dass ein Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen nicht nur möglich ist, sondern sie sich gegenseitig befruchtet haben. Es entstand die mediterrane mittelalterliche Hochkultur, aus der der Aufstieg Europas in die Neu-

zeit überhaupt erst gelang. Nur allzu selten, wenn überhaupt, erfahren deutsche Schulkinder aus Schulbüchern von dieser wichtigen geschichtlichen Epoche, aus der sich viele wertvollen Impulse für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen gewinnen lassen.

Gerade heute, wo Christen und Muslime, Europäer und Araber mehr und mehr in der „Einen Welt" miteinander leben müssen, sollte die Untersuchung des islamischen Einflusses auf Europa von großem Interesse sein. Seit geraumer Zeit haben Wissenschaftler erkannt, dass die christlichen Autoren des Mittelalters ein den Islam verunglimpfendes Bild beschrieben haben. W. Montgomery Watt stellt in seinem Buch „Der Einfluss des Islam auf das europäische Mittelalter" klar: „Wir unterschätzen oder ignorieren Umfang und Bedeutung des islamischen Einflusses auf unser kulturelles Erbe."[19] Die Araber waren die Vertreter eines Weltreiches, das für Jahrhunderte zum Träger der höchsten Zivilisation, Wissenschaft und Kultur in dem gesamten Gebiet zwischen Atlantik und Afghanistan wurde. In engster Kooperation mit Juden und Christen übersetzten sie wissenschaftliche Bücher aus den verschiedensten Kulturen, trugen dieses Wissen zusammen, bewahrten es und entwickelten es weiter. Mit ihren Beiträgen zur Nautik, der Erfindung des Kompasses, der enormen Weiterentwicklung der Geografie, der Entwicklung der Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft, Einführung von Pflanzen wie Orangen, Zitronen, Aprikosen, Baumwolle, Reis, Gewürzen u.a., der Förderung von Bodenschätzen, der Entwicklung der Medizin, der Mathematik (denken Sie an die arabischen Ziffern, mit denen wir heute noch rechnen), der Philosophie, der Botanik, Zoologie und Mineralogie, der Logik und der Metaphysik, der Verfeinerung des Lebens und der Verbesserung der materiellen Lebensbasis haben Araber Europa unübersehbar geprägt.

Obwohl christlicherseits versucht wurde, diese bedeutsamen geschichtlichen arabischen Spuren zu tilgen, ist dies nicht ganz gelungen. Mehr als nachweislich 500 Wörter arabischer Herkunft, sogar in der deutschen Sprache, wie Jacke, Algebra, Watte, Koffer, Zucker, Tasse und Ziffer sind bis heute ein Zeichen der kulturgeschichtlichen Beziehung zwischen der arabischen und der europäischen Welt.[20] Erst Isabella von Kastilien machte dem harmonischen Zusammenleben durch die Ermordung und Vertreibung von Hunderttausenden von Juden und Muslimen unter dem Zeichen des christlichen Kreuzes ein Ende. Isabella, die auch die Begründerin der spanischen Inquisition ist, soll nach dem Willen der spanischen Bischofskonferenz nun „heilig" gesprochen werden. Welch gewaltige Gefühlsregungen wird eine solche Forderung wohl bei Juden und Muslimen auslösen?

Es ist Geschichtsfälschung, zu behaupten, die christlichen Kirchen seien Träger und Verkünder unverzichtbarer abendländischer Werte. Die Französische Revolution, die gegen den massiven Widerstand der Kirchen durchgeführt wurde, ist es, die unsere heutigen europäischen Verfassungen federführend geprägt hat. Ihr Siegel liegt auf den Artikeln des Grundgesetzes, angefangen mit der Würde des Menschen und weitergehend zum Gleichheitsgrundsatz, der Religionsfreiheit und anderer Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wurden nach der Französischen Revolution die Menschenrechte von den Päpsten Pius VI., Gregor XVI. und Pius IX. noch als „monströses", also ein scheußliches Recht gedeutet, „konträr zu den Rechten des obersten Schöpfers der Erde", so werden die Menschenrechte erst seit 1975 (also erst seit 28 Jahren!) durch die Unterschrift des Vatikan unter die KSZE-Akte offiziell anerkannt. Und obwohl in katholischen Kreisen der Streit um die Menschenrechte auch heute noch nicht zur Ruhe gekommen ist, werden sie sowohl von protestantischen als auch von katholischen Vertretern nicht mehr als Konkurrenten zum spezifisch christlichen Menschenbild gesehen, sondern heute sogar umgekehrt – als dessen Erbe und Konkretisierung.

Es ist Geschichtsfälschung zu ignorieren, dass das Naziregime von den Großkirchen unterstützt wurde und dass eine Vielzahl von Juden jahrhundertelang die deutsche und europäische Kultur entscheidend mitgeprägt haben (von Albert Einstein über Sigmund Freud, Erich Fromm, Heinrich Heine, Robert Jungk und Karl Marx bis zu Felix Mendelssohn-Bartholdy sowie unzähligen anderen.)

Es ist Geschichtsfälschung zu ignorieren, dass vor wenig mehr als 25 Jahren katholische Militärdiktatoren Spanien und Portugal fest im Griff hatten. Auch in Griechenland gab es eine griechisch-christlich-orthodoxe Diktatur.

Der lobenswerte, deutliche und engagierte Einsatz Papst Johannes Paul II. für den Weltfrieden angesichts der Irakkrise zeigt jedoch: Religionen sind keine feststehenden Gebilde, sondern unterliegen – wir können sagen: zum Glück – Paradigmenwechseln. Aber das gilt nicht nur für das Christentum, sondern für alle übrigen Weltreligionen ebenso. In dieser Umkehrmöglichkeit, im Paradigmenwechsel, liegt die Hoffnung, dass Religionen in Zukunft ihre geistigen Ressourcen zum Wohle der Menschheit nutzen. Wer dennoch eine Polarisierung der christlichen Religion und damit eine Abgrenzung zu anderen Religionen betreibt, muss sich nicht wundern, wenn andere Religionen dies als Einleitung zum Kampf der Kulturen verstehen könnten. Der Weg von der Ignoranz zur Intoleranz ist nicht weit.

Leider finden wir auch im aktuellen Zeitgeschehen eine Doppelzüngigkeit des Vatikans. In der „Erklärung Dominus Jesus", ebenfalls aus dem Jahr 2000, also gerade drei Jahre alt, lesen Angehörige anderer Religionen für sie bedrohliche Worte. Diese Erklärung gilt als offizielle Reaktion der Katholischen Kirche auf den religiösen Pluralismus. Es heißt dort: „Die Kirche ist gesandt, das Reich Christi und Gottes anzukündigen und in allen Völkern zu begründen. So stellt sie Keim und Anfang dieses Reiches auf Erden dar. [...] Es widerspricht dem katholischen Glauben, die Kirche als einen Heilsweg neben anderen zu betrachten und andere Religionen als gleichwertig. [...] Nichtchristen befinden sich in einer schwer defizitären Situation im Vergleich zu Katholiken."[21]

Tun sie das wirklich? Wir haben gesehen, dass Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe in ihrem Ursprung nicht christlich sind und dass es mit der praktischen Durchführung dieser ethischen Werte in der Geschichte des Christentums auch haperte. Die protestantische Seite möchte ich nicht vernachlässigen: Das gilt nicht nur für die katholische Kirche, sondern auch für den Ökumenischen Rat der Kirchen. Dieser hat 1979 die „Leitlinien zum Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien" verabschiedet. Zwar wird der Dialog mit Menschen anderer Religionen aus dem christlichen Selbstverständnis heraus begründet und der Vorwurf des Synkretismuses zurückgewiesen, aber ein deutliches Wort über die Heilsmöglichkeiten von Nichtchristen fehlt bis heute.

Befinden sich Nichtchristen tatsächlich in einer schwer defizitären Situation im Vergleich zu Katholiken? Auf Deutschland bezogen würde das 40 Prozent, das sind etwa 33 Millionen Menschen, betreffen. Das würde bedeuten, dass, gemessen an der Weltbevölkerung, sich mehr als fünf sechstel der Menschheit in einem „defizitären" Zustand befinden. Die Anzahl wird sich noch vervielfachen, wenn man bedenkt, dass – den Prognosen zufolge – es in 50 Jahren dreimal so viel Asiaten wie Europäer und Amerikaner zusammen geben wird.

Nun, dass die Sorge des Papstes unbegründet ist, fand Hans Küng, einer der bedeutendsten Theologen unserer Zeit, heraus. Küng, dem der Vatikan die Lehrbefugnis 1979 entzogen hat, weil er die Unfehlbarkeit des Papstes kritisierte, kämpft nicht nur für eine tiefgreifende Erneuerung der katholischen Kirche, sondern stellte fest, dass das Christentum nicht berechtigt ist, ein ethisches Monopol zu beanspruchen. Statt die Unterschiede zwischen den Religionen zu betonen, suchte er angesichts der Weltprobleme und der dringend erforderlichen Weltordnung nach Gemeinsamkeiten innerhalb der Weltgemeinschaft. Und er fand die bereits erwähnten Werte in allen großen Weltreli-

gionen! Unter Einbeziehung von etwa 200 Experten aus aller Welt entwickelte Küng innerhalb von vier Jahren eine „Erklärung zum Weltethos", die er 1993 auf dem Zweiten Parlament der Weltreligionen in Chicago präsentierte und die von Vertretern aller großen Religionen unterschrieben wurde. Die Weltethos-Erklärung ist das erste gemeinsame Dokument der Weltreligionen in der Geschichte und zeigt, dass sehr wohl eine Kulturen überschreitende und interreligiöse Übereinkunft auf einem Werte-Konsens möglich ist.[22] Diese Übereinkunft kann von religiösen und nichtreligiösen Menschen gleichermaßen mitgetragen werden.

Welche Konsequenz ist nun aus dem Bewusstsein der Existenz des Weltethos zu ziehen? Die 1993 auf dem Weltparlament der Religionen in Chicago veröffentlichte Erkenntnis, dass alle Weltreligionen ein gemeinsames ethisches Fundament besitzen – ein „Weltethos" – wird für manche Religion ein Umdenken erfordern, dessen Folgen bisher kaum reflektiert worden sind. Zumindest werden Teile der Einzigartigkeit einer Religion in Frage gestellt. Mit anderen Worten: Ein Monopol in Sachen Ethik kann keine Religion mehr für sich beanspruchen. Das Selbstverständnis beispielsweise des Christentums als „Garant ethischer Werte" wird dadurch zwangsläufig eine Veränderung erfahren, wenn andere Religionen ihre ethischen Weisheiten ebenfalls vorbringen, darstellen, miteinander vergleichen und voneinander lernen. Wem Werte wie Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Nächstenliebe wirklich wichtig sind, der wird ihnen Bedeutung nur in enger Kooperation mit anderen Religionen Geltung verschaffen können, niemals gegen sie. Wer Dialog immer noch als „eines der wesentlichen Elemente des Evangelisierungsauftrages der Kirche" versteht[23], der lebt in einer Zeit von vorvorgestern, an dem ist die Zeit vorbeigegangen, der stiftet Unfrieden, der sieht nicht, dass die gesamte Menschheit dieses Globus zur Lösung ihrer lebenserdrückenden Probleme des *vertrauensvollen* Dialogs, eines Dialogs ohne Hintergedanken, bedarf.

So heißt es in der Weltethos-Erklärung: „In einer solchen dramatischen Weltlage braucht die Menschheit nicht nur politische Programme und Aktionen. Sie bedarf einer *Vision des friedlichen Zusammenlebens* der Völker, der ethnischen und ethischen Gruppierungen und der Religionen in gemeinsamer Verantwortung für unseren Planeten Erde. Eine Vision beruht auf Hoffnungen, auf Zielen, Idealen, Maßstäben. Diese aber sind vielen Menschen überall auf der Welt abhanden gekommen. Und doch sind wir davon überzeugt: Gerade die Religionen tragen trotz ihres Mißbrauchs und häufigen historischen Versagens die Verantwortung dafür, daß solche Hoffnungen Ziele, Ideale und Maßstäbe wachgehalten, begründet und gelebt werden können. [...] Mit Weltethos mei-

nen wir keine neue Weltideologie, auch *keine einheitliche Weltreligion* jenseits aller bestehenden Religionen, erst recht nicht die Herrschaft einer Religion über alle anderen. Mit Weltethos meinen wir einen *Grundkonsens bezüglich bestehender verbindender Werte, unverrückbarer Maßstäbe und persönlicher Grundhaltungen.*"[24]

Wem es ehrlich (nur) um die Werte Europas geht, der wird keinerlei Schwierigkeiten damit haben, anzuerkennen, dass die genannten Werte (und manche andere) ebenfalls in den anderen Weltreligionen (und bei Nichtreligiösen) zu finden sind und sagen: „Auf diese Werte wollen wir *gemeinsam* bauen. Mit Ehrlichkeit fangen wir bei uns selber an." Wem es dagegen um die Vormachtstellung in Europa, oder sogar in der Welt geht, der spielt mit dem Feuer.

Anmerkungen

[1] Dieser Artikel ist die Kurzfassung eines Referates, gehalten am 20.05.03 in Braunschweig bei einer Kooperationsveranstaltung der Kath. Erwachsenenbildung, der Arabischen Gesellschaft Niedersachsen, der Ev. Erwachsenenbildung und der Ev. Studierendengemeinde.

[2] Neues Testament, Korintherbrief: Über das Verhalten der Frau im Gottesdienst. 11,2-7. Weitere entsprechende Textstellen finden sich im Kolosserbrief 3,18; Epheserbrief 5,22; 1. Petrusbrief 3,1 u.a.

[3] HAZ, 10.06.03, S. 2

[4] Der Ausschuss-Vorsitzende MATTHIAS WISSMANN (CDU) und mit ihm viele andere möchten damit das Wertegerüst der EU-Verfassung deutlich machen, denn „eine Verfassung ohne Werteorientierung hätte keine Dauerhaftigkeit". Vgl. www.radiovaticana.org. 13.05.03

[5] radiovaticana.org. 31.05.03

[6] GOTTHOLD EPHRAIM LESSING, Nathan der Weise. Leipzig 1989, S. 120

[7] KLAUS BERGER, Qumran und Jesus. Stuttgart 1998

[8] JOSEPH KARDINAL RATZINGER, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Stuttgart 1996, S. 264

[9] Die niedersächsischen Kirchengemeinden Seelze und Garbsen haben sich für Herbst 2003 vorgenommen, in einem Marathon-Projekt die Bibel mit 400 Personen in 6 Tagen zu lesen. (Leine-Zeitung 06.02.03, S. 12)

[10] Vgl. Kapitel „Selbstprofilierung westlicher Kultur?" in: CHRISTEL HASSELMANN, Die Weltreligionen entdecken ihr gemeinsames Ethos. Mainz 2002

[11] Vgl. Kapitel „Die Frage nach interreligiöser Dialog- und Kooperations-

fähigkeit." in: CHRISTEL HASSELMANN, a.a.O.

[12] Vgl. J. OESTERREICHER, Kommentierende Einleitung zu „Nostra aetate", in: LThK, Das II. Vat. Konzil, Teil II, Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 453, 483

[13] Vgl. KARL RAHNER, „Das Christentum und die nichtchristlichen Religionen" in: Schriften zur Theologie, Bd. 5, Einsiedeln u.a. 1962, S. 138

[14] Der vollständige Text ist zu finden in: Die Welt online Politik: http://www.welt.de/politik/dokumentation/papst.htx.13.03.00

[15] Bush erregt den heiligen Zorn der Kirche – Politik – Spiegel online, 21.02.2003

[16] MARCUS BRAYBROOKE, Pilgrimage of Hope. One Hundred Years of Global Interfaith Dialog. New York 1992, S. 261

[17] JOHANNES PAUL II., Wir fürchten die Wahrheit nicht. Der Papst über die Schuld der Kirche und der Menschen, Graz, Wien, Köln 1997, S. 224ff.

[18] LThK, a.a.O., S. 454

[19] W. MONTGOMERY WATT, Der Einfluss des Islam auf das europäische Mittelalter. Berlin 1992, S. 14

[20] Siehe NABIL OSMAN, Kleines Lexikon deutscher Wörter arabischer Herkunft, München 1993

[21] Erklärung Dominus Iesus über die Einzigk... u. Christi und der Kirche, 6. August 2000, www.vatikan.va/roman_curia/congre...faith_doc_20000806_dominus-iesus_ge.html, S. 14, 17

[22] Siehe CHRISTEL HASSELMANN, Die Weltreligionen entdecken ihr gemeinsames Ethos. Mainz 2002

[23] Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog. Kongregation für die Evangelisierung der Völker. Dialog und Verkündigung. Überlegungen und Orientierungen zum Interreligiösen Dialog u. zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Bonn, 19. Mai 1991, S. 9

[24] Erklärung zum Weltethos. Parlament der Weltreligionen. 4. Sept. 1993 Chicago, USA. S. 5f.

Eine europäische und globale Diskussion im 21. Jahrhundert: Das Humanistische Manifest III.

Das bedeutsame Dokument „Das Humanistische Manifest III." wurde von der IHEU-nahen International Academy of Humanism, Sitz in Amherst/USA, herausgegeben. Das Dokument berührt die internationale Diskussion über Fragen unserer Gegenwart und die nähere Zukunft und versucht, daraus ein freies humanistisches Handlungskonzept zu entwickeln. Es soll über nationale und kontinentale Grenzen hinaus für Menschen, die keiner dogmatischen Religion oder einer anderen kirchlichen Organisation angehören, eine gemeinsame Plattform finden, um die Herausforderungen, die durch die globalen Probleme und die Globalisierung entstanden sind und noch entstehen werden, im humanistischen Sinne zu lösen. Die europäische Vereinigung führt uns in besonderer Weise zu diesen Problemen, die zugleich auch ein internationales Handeln entwickeln wird.

Das Motto des Manifestes lässt sich in dem Satz darstellen: **Der Ruf nach einem neuen globalen Humanismus.** Hierbei ist ein säkularer Humanismus gemeint, zumal es auch in christlichen Religionen oder anderen Weltreligionen einen humanistischen Gehalt geben kann.

Das Humanistische Manifest III. ist im Herbst 1999 veröffentlicht worden[1]. Es bezieht sich im Wesentlichen auf den Humanismus, der in der Renaissance seinen Ausgangspunkt hatte. Hier wurde in der Tat versucht, die große geschichtliche Entwicklung seit der Renaissance zu sehen und die Wurzeln aufzufinden, die sich durch Aufklärung, Vernunft, Menschlichkeit charakterisieren lassen. Im Mittelpunkt stehen die modernen Werte von Freiheit und Glück sowie die Grundwerte aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO – mit Hinweisen auf die entsprechenden Traditionen, wie sie durch die Unabhängigkeitserklärung der USA oder die Erklärung der Menschenrechte, die 1789 während der Französischen Revolution entstanden ist, geprägt sind. Das sind die großen historischen Linien, die im Manifest III. skizziert werden und Ursprünge darstellen. Es spielt dabei die Befreiung von dogmatischer Religion und Ideologie eine zentrale Rolle. Ebenfalls werden thematisiert die Veränderungen der 90er Jahre im globalen Maßstab sowie der Zusammenbruch des totalitären Kommunismus, einer Herrschaftsform, die mit dogmatischer Ideologie verbunden ist.

Vorgänger des Humanistischen Manifestes III. sind zwei andere Manifeste aus den Jahren 1933 und 1973. Das Manifest II. behandelt vor allem die Nachkriegsordnung und die sich daraus ergebenden Probleme der Entwicklung der Menschheit, wie z. B. Fragen der Unterentwicklung sowie Hungerprobleme. Dann gab es in den 80er Jahren weitere zusätzliche Erklärungen der International Humanist and Ethical Union (IHEU), die aber nicht als umfassend bezeichnet werden können.

Das Humanistische Manifest III. beinhaltet 10 Kapitel. Neben der Präambel gibt es eine Analyse unserer Gegenwart, die sich mit bestimmten Aussagen über eine mögliche zukünftige Entwicklung nach humanistischen Grundsätzen und Prinzipien verbindet.

In dem Manifest wird keine technik-feindliche Position entwickelt. Im Vordergrund steht die Auffassung, dass nur mittels technologischen Fortschritts, den wir heute haben, die Möglichkeit besteht, auch die Probleme, die wir heute haben, zu lösen. Dies geht nicht ohne Technik und Technologie und schon gar nicht dagegen. Es sind Konzepte zu entwickeln bzw. technische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, um ein menschenwürdigeres Dasein in einer ökologisch gesicherten Natur zu ermöglichen. In dem Manifest werden, vor allem was globale Probleme betrifft, immer wieder thematisiert:

- Hunger und Unterentwicklung, Armut und Notlagen,
- Schutz von Natur und Umwelt, ökologische Sicherheit,
- die Massenvernichtung, die Möglichkeit, durch Massenvernichtungsmittel die Menschheit zu vernichten, nicht nur mit Atomwaffen, auch mit bakteriologischen und chemischen Waffen.

Durch das Manifest III. zieht sich die Erkenntnis, dass dies Probleme sind, die nicht national, sondern nur international gelöst werden können. Hier bietet die Globalisierung auch gewisse Chancen, weltweite Probleme konzentrierter und komplexer anzupacken und zu einer Lösung zu treiben.

Im Manifest wird die neue Qualität der internationalen Mediengesellschaft thematisiert: Es ist in den letzten Jahren objektiv eine ganz neue Vernetzung von Wissenschaft, überhaupt von Wissen und Kommunikation entstanden. Die damit verbundenen neuen Herausforderungen, wie die Menschen künftig miteinander umgehen sollen, bilden einen weiteren Schwerpunkt der humanistischen Betrachtung. Ebenso werden die philosophischen Grundlagen, die in einem wissenschaftlichen Naturalismus gesehen werden, ohne die Vielfalt weltanschaulicher und kultureller Traditionen zu übersehen, herausgestellt[2].

Kern des Humanistischen Manifestes III. ist die grundlegende Aussage, dass **eine neue Identität des Menschen** herausgebildet werden soll, und zwar die, **ein Weltbürger zu sein.** Somit ist der Mensch nicht in erster Linie Europäer oder Amerikaner oder Asiate oder Inder oder Chinese oder Australier. Wie kann dieses Bewusstsein wirklich ins tägliche Handeln übergeführt werden? Es geht darum, dass jeder Mensch als solcher, als Gattungswesen, eine Identität hat – unabhängig davon, wo er lebt, wie er wohnt, wo er geboren ist, was er arbeitet, welche Hautfarbe er hat, was er glaubt oder denkt. Für uns freiheitlich, demokratisch und humanistisch Gesinnte ist dies kein neuer Gedanke, sehen wir doch das zu erstrebende Menschenbild eines homo humanus. In Bezug auf die Globalisierungsprozesse entsteht eine neue Qualität menschlicher Beziehungen und eine viel stärkere Notwendigkeit, alte und neue Probleme zu lösen. Doch schon die Herausbildung einer **europäischen Identität** hat eine neue Qualität, die auf Menschenrechten und einer demokratischen Wertegemeinschaft basiert bzw. basieren wird.

Im 9. Kapitel des Manifestes wird die Notwendigkeit neuer internationaler Institutionen als wichtigste Herausforderung unserer Gegenwart herausgearbeitet. **Internationale Institutionen** sind einzurichten, um die globalen Probleme, die wir erkannt haben, gemeinschaftlich und verbindlich zu lösen.

Die Frage nach einem Weltparlament ist eine recht neue Frage. Auch die UNO hat in den über 50 Jahren eine wichtige Rolle in der Welt gespielt, sie ist zu reformieren und umzustrukturieren, nicht als eine Gemeinschaft von Staaten, sondern als ein gewähltes Parlament von Menschen dieser Erde. Das wäre eine ganz neue Qualität der UNO. Wir wählen das Europäische Parlament, deren legislative Rechte ausgebaut werden sollten. Warum wählen wir nicht ein Weltparlament, wodurch es wirklich eine von allen Menschen gewählte globale Institution, eine Legislative gibt? Ein Weltparlament wird als ein Fernziel betrachtet, das weder morgen noch übermorgen erreicht sein wird. Eine Wahl dieses Parlaments durch die Weltbevölkerung ist eine politische Forderung für das 21. Jahrhundert. Daraus ergeben sich ganz neue globale Gestaltungsmöglichkeiten, etwa durch die Gesetzgebung für die Menschheit, so wie es sich für ein Parlament gehört.

Probleme sind nicht mehr militärisch zu lösen, dies sehen wir heute schon in Afghanistan, im Irak, im Nahen Osten. Probleme, die den Frieden bedrohen, sind entsprechend zivil und völkerrechtlich zu regulieren durch ein friedenserhaltendes Sicherheitssystem, das eben durch nichtmilitärische Mittel gekennzeichnet ist. Es sollen internationale Institutionen geschaffen werden, die

sich vor allem darum bemühen, dass die Meinungsfreiheit, die Pluralität in den Lebensanschauungen sowie soziale Grundsicherheiten und ausgewogene ökonomische und ökologische Entwicklungen geschaffen, bewahrt und weiterentwickelt werden.

Zentral wird im Humanistischen Manifest III. das Verhältnis von Menschenrechten, Völkerrecht und internationaler Justiz besprochen: In Bezug auf das **internationale Recht** wird festgestellt: „Die globale Gemeinschaft muss ein internationales Rechtssystem schaffen, das einzelstaatliche Rechte bricht." Das ist revolutionär! Und weiter: „Wir müssen eine gesetzlose Welt in eine Welt verwandeln, die Gesetze hat, die jeder verstehen kann und an die jeder sich halten kann.[3]

Mit Neugier, Offenheit, Gleichberechtigung und Toleranz beteiligen wir uns an den internationalen Diskussionen und an den globalen Veränderungen. Erste Schritte gehen wir im Rahmen der europäischen Vereinigung. Wir haben Handlungsbedarf, damit der „globale Zug" nicht an uns vorbeirauscht.

Dr. Volker Mueller, Falkensee

Anmerkungen

[1] Das Humanistische Manifest III. Der Ruf nach einem neuen globalen Humanismus. In.: humanismus aktuell. Heft 5. Berlin 1999. S. 40-65.

[2] Vgl. Volker Mueller: Hat Humanismus (k)eine Zukunft? In: Schriftenreihe für freigeistige Kultur. Heft 12. Pinneberg 1999; vgl.: Volker Mueller: Humane Identität in ethischer Neuorientierung. In: Schriftenreihe der Freien Akademie. Nr. 21. Berlin 2002.

[3] Das Humanistische Manifest III. A.a.O. S. 60.

Mitgliedsverbände des DFW

Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands K. d. ö. R.

Bund für Geistesfreiheit Bayern K. d. ö. R.

Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft e. V.

Freigeistige Aktion / Deutscher Monistenbund e. V.

Freigeistiges Lebenshilfswerk e. V.

Freireligiöse Gemeinde Berlin e. V.

Gesellschaft zur Förderung der freien Religions- und Lebenskunde in Schleswig-Holstein e. V.

Humanistischer Freidenkerbund Brandenburg e. V.

Verband Freier Weltanschaungsgemeinschaften Hamburg e. V.

ISBN 3-933037-38-7